

HETA ASSET RESOLUTION

Unternehmenspräsentation

Klagenfurt am Wörthersee, 20.10.2015

Disclaimer

Die in dieser Unterlage enthaltenen Informationen oder Meinungen sind nicht unabhängig nachgeprüft, und es wird keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewähr hinsichtlich ihrer Eignung, Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen bzw. darf sich der Empfänger nicht auf diese verlassen.

Diese Unterlage enthält auch Aussagen über Prognosen, Planungen, zukünftige Erwartungen und andere zukunftsgerichtete Aussagen, die auf den derzeitigen Ansichten und Annahmen des Vorstands der HETA ASSET RESOLUTION AG (kurz HETA) basieren und mit bekannten und unbekannten Risiken und Unsicherheiten verbunden sind, die bewirken können, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Ereignisse wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Erwartungen und Aussagen enthaltenen abweichen.

Weder die HETA noch ein mit ihr verbundenes Unternehmen können daher in irgendeiner Weise (bei Fahrlässigkeit oder anderweitig) für Verluste oder Schäden, die durch die Benutzung dieser Unterlage, ihres Inhalts oder in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Unterlage entstehen, haftbar gemacht werden.

Die in dieser Unterlage enthaltenen Angaben und Darstellungen sind ausschließlich zur Information bestimmt. Die HETA haftet nicht dafür, dass die in dieser Unterlage enthaltenen Informationen vollständig oder richtig sind. Infolgedessen sollte sich niemand auf diese Informationen verlassen.

Die in dieser Unterlage enthaltenen Informationen können daher auch nicht als Empfehlung für Anlegerentscheidungen hinsichtlich Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten der HETA dienen. Diese Unterlage stellt weder eine Kauf- oder Verkaufsempfehlung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten der HETA oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten der HETA dar.

Einleitung

Mit Ad Hoc Meldung vom 13. August 2015 hat der Vorstand der HETA mitgeteilt, dass er, beginnend nach Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2015, beabsichtigt, innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten weitere Informationen betreffend die HETA, die von allgemeinem Interesse für Gläubiger und Investoren sind, in einer strukturierten Form zu veröffentlichen.

Mit dem Ziel, zusätzliche Transparenz gegenüber Gläubigern und Investoren zu schaffen, hat der Vorstand der HETA daher diese Unternehmenspräsentation veröffentlicht. Dabei werden zu den einzelnen Themen auch Fragen beantwortet, die die HETA auf Grundlage ihrer in der Ad Hoc Meldung vom 13. August 2015 ausgesprochenen Einladung an alle Gläubiger und Investoren, konkrete Fragen zu stellen, erhalten hat.

Der Vorstand der HETA weist im Zusammenhang mit den in der Unternehmenspräsentation enthaltenen Informationen Gläubiger und Investoren ausdrücklich auf die entsprechenden Warnhinweise (Disclaimer) in der Unternehmenspräsentation hin. Auch wird darauf hingewiesen, dass eine Aktualisierung oder Erweiterung der Unternehmenspräsentation jederzeit möglich ist, wobei solche Aktualisierungen oder Erweiterungen wieder auf der Homepage der HETA unter Investoren/Investoren-Information abrufbar sein werden.

Gläubiger bzw. Vertreter von Gläubigern können in diesem Sinn auch weiterhin in Einklang mit der am 13. August 2015 ausgesprochenen Einladung weitere konkrete Fragen von allgemeinem Interesse für Gläubiger und Investoren schriftlich an die E-Mail-Adresse holding@heta-asset-resolution.com richten. Die Entscheidung, welche Fragen beantwortet werden, sowie über Form und Inhalt von Antworten obliegt dabei weiterhin der HETA.

Eine englische Version dieser Unternehmenspräsentation wird in wenigen Tagen ebenfalls auf der Homepage der HETA unter Investor Relations/Investor information abrufbar sein.

Bitte beachten Sie, dass auch die FMA als Abwicklungsbehörde relevante Informationen zum Themenbereich BaSAG und zur Anwendung des BaSAG durch die FMA als Abwicklungsbehörde auf ihrer Webseite (www.fma.gv.at) zu veröffentlichen plant. Bitte besuchen Sie daher auch regelmäßig die Webseite der FMA.

Abkürzungsverzeichnis

In dieser Präsentation werden die hier genannten Abkürzungen für folgende Begriffe verwendet:

BWG	Bankwesengesetz
HETA	HETA ASSET RESOLUTION AG (vormals Hypo Alpe-Adria-Bank International AG oder HBInt)
BaSAG	Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken
GSA	Gesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit
BLB	Bayerische Landesbank
FMA	Finanzmarktaufsicht
MoU	Memorandum of Understanding zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern vom 7.7.2015
PL	Performing Loans
NPL	Non-Performing Loans
GREM	Group Real Estate Management (Fachbereich für Bewertung und Verwaltung von Immobilien in der HETA)
CHF	Schweizer Franken
Mrd	Milliarde
Mio	Million
HGAA	Hypo Group Alpe Adria
HBI	Hypo Alpe-Adria-Bank SpA (Italien)
SEE	South-Eastern-Europe
NBW	Nettobuchwert
UGB	Unternehmensgesetzbuch
HaaSanG	Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG
AQR	Asset Quality Review
SSM	Single Supervisory Mechanism

Inhaltsverzeichnis

1. Aufbau und Unternehmenszweck
 - 1.1 Organisatorischer Aufbau
 - 1.2 Unternehmenszweck
 - 1.3 Corporate Governance
2. HJ-Abschluss nach UGB/BWP per 30.06.2015
 - 2.1 Übersicht Aktiv- und Passivseite
 - 2.2 Passivseite
 - 2.3 Aktivseite
3. Mittelfristplanung der HETA
 - 3.1 Einleitung
 - 3.2 Portfolioüberblick
 - 3.3 Allgemeine Abbauannahmen
 - 3.4 Indikativer Finanzplan 2015 - 2020
4. Wesentliche Transaktionen 2015
 - 4.1 Adria / HGAA
 - 4.2 Italien / HBI
 - 4.3 BLB
5. Prozesssituation – Darstellung Rechtsstreitigkeiten
 - 5.1 BaSAG Klagen
 - 5.2 HaaSang Verfahren

1 Aufbau und Unternehmenszweck

1.1 Organisatorischer Aufbau

1.2 Unternehmenszweck

1.3 Corporate Governance

1 Aufbau und Unternehmenszweck

1.1 Organisatorische Aufbau

HETA ASSET RESOLUTION

Gesetzliches Rahmenbedingungen

GSA (Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit)

- HETA ist eine **teilregulierte Abbaueinheit** (Anm: gewisse Bestimmungen des BWG gelten weiterhin)
- **Aufgabe der HETA:** Geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung nach Abbauplan. Der Portfolioabbau hat nach dem Abbauplan zu erfolgen und ist im Rahmen der Ziele so rasch wie möglich durchzuführen
- **Zulässige Geschäfte:** Beschränkung von Geschäften ausschließlich zum Zweck Portfolioabbau.
- **Regelmäßiges Reporting** (Quartals- und Jahresbericht) über den Gang der Verwertung

BaSAG (Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken)

- Mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht (FMA) als Abwicklungsbehörde über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen wurde die HETA mit **1. März 2015** dem BaSAG unterstellt. Mit diesem Bescheid wurden alle berücksichtigungsfähigen Schuldtitel, Verbindlichkeiten und Zinsen einem **Zahlungsmoratorium** bis zum Ablauf des **31. Mai 2016** unterstellt.
- **Ziel des BaSAG:** geordnete Abwicklung von Instituten; Gläubiger können nicht schlechter gestellt werden als in einer Insolvenz des Instituts
- **Unabhängige Bewertung und Maßnahmen:** Bis zum Ende des Moratoriums erfolgt eine abschließende Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA durch einen unabhängigen Bewertungsprüfer (§ 54 Abs. 2 BaSAG). Auf dieser Basis wird von der FMA ein **Abwicklungsplan** erstellt, in dem die Abwicklungsmaßnahmen festgelegt werden.

1 Aufbau und Unternehmenszweck

1.1 Organisatorische Aufbau

Chief Executive Officer (1)

Compliance und Operations

- Behandlung von Schlüsselthemen als Garant für stringente Aufgabenerfüllung und Perspektive für Mitarbeiter
- Weitere Überwachungsfunktion des Abbaus durch Audit und Compliance
- Ganzheitliche Koordination und Steuerung der Gruppe bei übergreifenden Themen
- Sicherstellung der Operations und IT Infrastruktur
- Fokus auf Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Operations
- Steuerung Rechtsrisiken

Chief Finance and Risk Officer (1)

Steuerung und Überwachung

- Steuerung und Überwachung des Abbaus aus Financial- und Risikogesichtspunkten auf Portfolio- und Teilportfolioebene
- Überwachung der Abbaueinheiten bei der Durchführung des operativen Geschäftes
- Accounting und Reporting - themen
- Backoffice und administrative Funktionen für die Abbaubereiche sowie operative Kontrolle

Chief Resolution Officers (2)

Abbau und Verkauf

- Fokus auf Abbauleistung der Holding und der Abbaueinheiten
- Ausbau der operativen Steuerung des Abbaus durch verstärkte Steuerungs-Präsenz in den Ländern
- Einzelasset- und Portfolioverkäufe
- Liquiditätsmanagement
- Management der Sonderthemen HGAA und der HBI

1 Aufbau und Unternehmenszweck

1.2 Unternehmenszweck

Hypo Alpe Adria Bank International AG

Rahmen	 Reguliertes Kreditinstitut
Mission	 Bereinigung des Portfolios
Business Modell	 Bankinstitut
Fokus	 Kunde
Befähigung	 Relationship und Risikomanagement

HETA ASSET RESOLUTION

HETA ASSET RESOLUTION

 Deregulierte Einheit
 Abbau des Portfolios
 Abbaueinheit
 Schuldner & Assets Investoren
 Abwicklung, Liquidation und Asset Verkauf

1 Aufbau und Unternehmenszweck

1.2 Unternehmenszweck

HETA ASSET RESOLUTION

Wertschonender Abbau des Portfolios

Verkauf und Abbaufokus

- Zügiger Abbau des bestehenden Portfolios in bestmöglich werterhaltender Weise
- Aktiver Verkauf, Liquidation und Abwicklung der Assets in kürzest möglicher Zeit
- Klare Strategien für Abbauportfolio, Sub-Cluster und Einzelassets; Vorgabe des Aktivitäten-Frameworks
- Stärkung der Verkaufsfunktionen und Straffung der Verkaufsprozesse
- Start von Portfolioverkäufen

Nächste Schritte

- Anhaltender Fokus auf Asset-Abbau
- Abschluss der gestarteten Portfolioverkäufe
- Initiierung neuer Portfolioverkäufe

Fokussierung auf Kernfunktionen

Schlanke Organisation

- Anhaltende Gewährleistung einer stabilen, funktionsfähigen und flexiblen Steuerungs- und Organisationsstruktur mit adäquatem Staffing
- Fokussierung der Funktionen auf die Anforderungen des Abbaus und zur Steuerung der abbauspezifischen Risiken
- Kernfunktionen stellen die Abdeckung des gesamten Lebenszyklus der Verwertung sicher
- Sicherstellung weiterer kritischer Funktionen

Nächste Schritte

- Weitere Optimierung der Verkaufsorganisation zur Erzielung des bestmöglichen Verwertungsergebnisses
- Abschluss der Implementierung des Target Operating Models

Operationale Effizienz

Kostenoptimierung

- Durchführung des Abbaus mit höchstem Grad an Professionalität
- Reduktion der Applikationen auf die für Steuerung, Management und betrieblichen Einsatz notwendigen
- Kostenvermeidung und -optimierung als Erfolgsfaktor
- Wahrung von öffentlichen Interessen und Mittel zum Schutz der Gläubiger und des Steuerzahlers
- Absicherung von Liquidität

Nächste Schritte

- Rückbau noch bestehender Bankenfunktionen; Fokus auf Abbaufunktionen
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen (Verkauf)

1 Aufbau und Unternehmenszweck

1.3 Corporate Governance

Wie kann man sich den Entscheidungsprozess praktisch vorstellen?

Der Vorstand der HETA fällt seine Entscheidungen in einer Vorstandssitzung. Es findet mindestens einmal wöchentlich eine Vorstandssitzung statt. Sofern es sich um ein genehmigungspflichtiges Geschäft handelt, wird die Angelegenheit auch dem Aufsichtsrat der HETA zur Genehmigung vorgelegt. Grundsätzlich sind alle Geschäfte, die der Aufsichtsrat der HETA zu genehmigen hat, auch der Abwicklungsbehörde zur Nichtuntersagung vorzulegen.

Wie ist das Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Abwicklungsbehörde?

Die Abwicklungsbehörde befasst sich mit der Angelegenheit erst, wenn die Beschlüsse der Organe der HETA (d.h. des Vorstandes und des Aufsichtsrates) vorliegen. Die Behörde erteilt im Falle einer positiven Entscheidung eine sogenannte „Nichtuntersagung“. Bis zum Vorliegen der Nichtuntersagung der Behörde kann das Geschäft nicht umgesetzt werden. In der Praxis genehmigt der HETA Vorstand daher zuerst ein Geschäft im Vorstand. Sofern es sich um ein im Aufsichtsrat der HETA zustimmungspflichtiges Geschäft handelt, holt er dann die Genehmigung des Aufsichtsrats ein. Nach Zustimmung des Aufsichtsrats wird das Geschäft grundsätzlich der Abwicklungsbehörde zur „Nichtuntersagung“ vorgelegt. Durchgeführt wird das Geschäft erst nach „Nichtuntersagung“ durch die Abwicklungsbehörde.

1 Aufbau und Unternehmenszweck

1.3 Corporate Governance

Welche Dokumente sind die Basis für die Corporate Governance der HETA?

Basisdokument ist die Satzung der HETA, die nach der Erlassung des Mandatsbescheids auf Grundlage der Vorgaben der Abwicklungsbehörde durchgreifend geändert wurde. Die neue Satzung der HETA kann auf der HETA-Homepage abgerufen werden (www.heta-asset-resolution.com). Auf dieser Grundlage gibt es für die einzelnen HETA-Organe, also den Vorstand und den Aufsichtsrat, übliche Geschäftsordnungen, in denen u.a. neben diversen Berichtspflichten an Aufsichtsrat, Abwicklungsbehörde und Abwicklungsbeirat die im Aufsichtsrat zustimmungspflichtigen Geschäfte näher geregelt und die in der Satzung angelegten Rechte der Abwicklungsbehörde und des Abwicklungsbeirates näher ausgeführt sind.

Welche Corporate Governance Rechte hat die Abwicklungsbehörde?

Zusammenfassung der Rechte und Pflichten gegenüber der Abwicklungsbehörde: (a) Erstreckung der HETA-Berichtspflichten auf Abwicklungsbehörde und Abwicklungsbeirat. (b) Wesentliche Beschlüsse des HETA-Aufsichtsrats bedürfen auch der Nichtuntersagung der Abwicklungsbehörde, die dazu auch ihren Abwicklungsbeirat befasst (Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, Geschäfte, die Abwicklungsziele in relevanter Weise beeinträchtigen, Geschäfte über bestimmten Schwellenwerten etc.). (c) Abwicklungsbehörde kann an AR-Sitzung teilnehmen und auch für Geschäfte, die nicht unter (b) fallen, die Befassung im Abwicklungsbeirat oder die verpflichtende Nichtuntersagung der Abwicklungsbehörde verlangen (Eskalationsrecht). (d) Zustimmung Abwicklungsbehörde in Hauptversammlung der HETA erforderlich für Verteilung Bilanzgewinn und Wahl des Abschlussprüfers.

1 Aufbau und Unternehmenszweck

1.3 Corporate Governance

Was ist der Abwicklungsbeirat und welche Aufgaben hat er?

Der Abwicklungsbeirat ist kein Organ der HETA, sondern ein Beratungsgremium der Behörde ohne Entscheidungskompetenz, das sich aus externen, durch die Abwicklungsbehörde nominierten Experten zusammensetzt.

Der Abwicklungsbeirat hat umfassende Informations- und Einsichtsrechte bei der HETA und Berichtspflichten gegenüber der Abwicklungsbehörde, um der Abwicklungsbehörde laufend über den Abbauprozess berichten und die Einhaltung der Abwicklungsziele sicherstellen zu können. Der Abwicklungsbeirat kann auch Empfehlungen in Hinblick auf die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die Abwicklungsbehörde geben.

Der Abwicklungsbeirat wird von der Abwicklungsbehörde im Vorfeld von Entscheidungen zur „Nichtuntersagung“ von Geschäften, die die Abwicklungsbehörde zu treffen hat, von dieser direkt befasst. Ebenso kann der Abwicklungsbeirat in Fällen der Ausübung des Eskalationsrechts durch Vertreter der Abwicklungsbehörde im Aufsichtsrat der HETA im Vorfeld von Entscheidungen zur „Nichtuntersagung“ von betroffenen Geschäften durch die Abwicklungsbehörde befasst werden. Die HETA hat in diesen Fällen auch dem Abwicklungsbeirat gegenüber entsprechende Informations- und Berichtspflichten.

2. HJ-Abschluss nach UGB/BWG per 30.06.2015

2.1 Übersicht Aktiv- und Passivseite

2.2 Passivseite

2.3 Aktivseite

Wichtige Hinweise

Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen basieren auf dem Pro-forma Zwischenabschluss der HETA zum 30. Juni 2015 (Einzelabschluss nach UGB/BWG), der – mangels gesetzlicher Vorgabe – weder durch einen Wirtschaftsprüfer testiert noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde. Der dargestellte Zwischenabschluss per 30. Juni 2015 beinhaltet nicht alle Informationen und Anhangsangaben, die im zuletzt veröffentlichten Jahresfinanzbericht zum 31. Dezember 2014 enthalten sind und ist daher nur in Verbindung mit diesem sowie dem Halbjahresfinanzbericht nach § 87 Abs. 2 BörseG zu lesen.

Relevante werterhellende Sachverhalte wurden bis zum Aufstellungstag des Zwischenabschlusses, somit bis zum 28. August 2015, berücksichtigt. Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen basiert zu einem wesentlichen Teil auf Prognosen, Planungen, Schätzungen und zukunftsbezogenen Aussagen. Diese Prognosen, Planungen, Schätzungen und zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den damaligen Erwartungen, Plänen, (Ein-)Schätzungen und Prognosen der HETA im Hinblick auf zukünftige Umstände und Ereignisse und sind mit bekannten und unbekannten Risiken, Unsicherheiten und Annahmen verbunden, die die HETA, die HETA-Gruppe sowie Abbaubereiche, Erträge oder Entwicklungen der HETA oder der HETA-Gruppe betreffen können. Der Eintritt dieser Risiken oder Unsicherheiten oder der Nichteintritt von Annahmen kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Werte der einzelnen Aktiva und Verbindlichkeiten sowie die tatsächliche Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der HETA oder der HETA-Gruppe wesentlich von den heutigen Prognosen, Schätzungen, Planungen und zukunftsbezogenen Aussagen, wie sie dazu im Zwischenabschluss zum 30. Juni 2015 berücksichtigt und auf den folgenden Seiten näher dargestellt sind, abweichen.

AUF DIE WARNHINWEISE AUF SEITE 2 DER PRÄSENTATION WEISEN WIR IM ZUSAMMENHANG MIT DER FOLGENDEN DARSTELLUNG DES HALBJAHRESABSCHLUSSES ZUM 30.06.2015 BESONDERS HIN. BITTE LESEN SIE DAHER DIESE WARNHINWEISE AUFMERKSAM VOR DEM STUDIUM DIESES ABSCHNITTS.

2 HJ-Abschluss nach UGB/BWG per 30.06.2015

2.1 Übersicht Aktiv- und Passivseite

HETA AG Einzelabschluss nach UGB/BWG per 30.06.2015

Werte in EUR Mio.

Aktiva	30.06.2015	31.12.2014	Passiva	30.06.2015	31.12.2014
1. Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken	2.109,7	2.358,8	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.617,1	2.929,2
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	155,8	233,1	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.683,4	1.668,1
3. Forderung an Kreditinstitute	3.238,9	2.520,4	3. Verbriefte Verbindlichkeiten	8.816,3	8.616,4
4. Forderungen an Kunden	2.972,2	3.246,4	4. Sonstige Verbindlichkeiten	217,0	140,5
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	223,1	391,4	5. Rechnungsabgrenzungsposten	19,6	24,7
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	29,4	20,9	6. Rückstellungen	1.374,7	2.122,2
7. Beteiligungen	0,0	0,0	6A. Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,0	0,0
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	532,6	505,3	7. Nachrangige Verbindlichkeiten	1.944,0	1.095,6
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	3,3	3,6	8. Ergänzungskapital	0,0	0,0
10. Sachanlagen	4,5	4,1	9. Gezeichnetes Kapital	3.494,2	3.494,2
11. Sonstige Vermögensgegenstände	323,5	316,2	10. Kapitalrücklagen	0,0	0,0
12. Rechnungsabgrenzungsposten	8,2	9,3	11. Gewinnrücklagen	-8.071,0	0,0
			12. Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG	0,0	0,0
			13. Bilanzverlust	-11.565,2	-10.481,4
BILANZSUMME	9.601,1	9.609,5	BILANZSUMME	9.601,1	9.609,5

Information zur Unterstrichposition:

Sonstige außerb. finanzielle Verpflichtungen in EUR Mio. (UGB)	30.06.2015	31.12.2014
Eventualverbindlichkeiten	165	215
Bürgschaften und Garantien	165	197
Akkreditive	0	19
Eventualverbindlichkeiten aus Kreditderivaten	0	0
Kreditrisiken	298	436
ggü. Ehem. Tochterbank HBI auf Basis Term Sheet 6/2015	100	0
ggü. Konzernunternehmen HETA	139	155
ggü. Drittkunden	59	281

PASSIVA (Beträge in € Mio.) **30.06.2015**

Hinsichtlich zusätzlicher Erläuterungen siehe Folgeseite

2 HJ-Abschluss nach UGB/BWG per 30.06.2015

2.2 Passivseite

ERLÄUTERUNGEN ZUR PASSIVSEITE:

1. Cash Collaterals: beinhalten erhaltene Cash-Sicherheitsleistungen von Counterparts im Derivatgeschäft für, aus Sicht HETA AG, positive Marktwerte
2. Pfandbriefstelle mit Deckungsstockbesicherung: CHF 250 Mio. und EUR 20 Mio. mit Landeshaftung, Restbetrag von EUR 10,5 Mio. ohne Landeshaftung
3. Fremdwährungsbewertung (Sonstige Verbindlichkeiten): Bilanzielle Erfassung der Bewertung aus FX-Derivatgeschäften iHv EUR 184 Mio.; FX-bezogene Bilanzverkürzung iHv. EUR -88 Mio. iVm § 58 Abs. 2 BWG (Terminkursbewertung) berücksichtigt (aktivseitige Gegenposition: Forderungen gg. Kunden)
4. RST iZm Verkauf SEE-Netzwerk iHv EUR 451 Mio. setzen sich zusammen aus:
EUR 248 Mio. Unternehmenswert Verkauf
EUR 148 Mio. Haftungsentgelt Republik Österreich
EUR 44 Mio. Erfolgsbeteiligung FIMBAG
EUR 11 Mio. Kostenvorsorgen
5. Darin enthalten Schließungskosten (Closing costs) iHv EUR 398 Mio., welche sich auf die, bis Ende 2020 in der HETAAG anfallenden Sach- und Personalaufwendungen abzgl. Kostenweiterverrechnungen beziehen
6. Drohverlustrückstellung Derivate: bezieht sich auf die Vorsorge für negative Marktwerte aus Derivatgeschäften, die nicht in einer Sicherungsbeziehung stehen. Für, aus Sicht HETA AG, neg. Marktwerte aus Derivaten sind grundsätzlich Cash-Collateral Hinterlegungen vorzunehmen
7. Ergänzungskapital: Die Ergänzungskapitalemissionen werden aufgrund der bereits in den Vorjahren erfolgten Verlustzuweisungen mit einem Buchwert von EUR 0 ausgewiesen

2 HJ-Abschluss nach UGB/BWG per 30.06.2015

2.2 Passivseite

Detaildarstellung der gebildeten **Rückstellungen** der HETA AG per 31.12.2014 und per 30.06.2015

Rückstellungen der Heta AG	in EUR Mio.		
	30.06.2015	31.12.2014	Δ
Noch nicht konsumierte Urlaube	3	3	0
Jubiläumsgeld	1	1	0
Abfertigungs- und Pensionsrückstellung	10	11	-1
Vergütungen für Arbeitnehmer	5	5	0
Rechts- und Beratungsaufwendungen	73	86	-13
Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	50	58	-1
Restrukturierungsrückstellung	24	24	0
Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen	20	20	0
Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen	451	311	140
Vorsorgen für drohende Inanspruchnahme durch Gläubiger	0	887	-887
Vorsorgen i.Z.m. Schließungskosten	398	425	-27
Vorsorgen i.Z.m. begebenem Partizipationskapital	0	0	0
Vorsorgen i.Z.m. drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften	202	245	-43
Übrigen sonstige Rückstellungen	139	48	91
Gesamt	1.375	2.122	-740

- Aufgrund der Aufhebung des HaaSanG wurde im ersten Halbjahr 2015 eine per 31.12.2014 gebildete RST für „Vorsorgen für drohende Inanspruchnahme durch Gläubiger“ aufgelöst (verwendet)
- Die Veränderung iZm drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften betrifft die Auflösung einer Drohverlustrückstellung für Derivate aufgrund Marktwertveränderung der Derivate
- Die Veränderung in den übrigen sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen durch die Bildung von RST iZm einer Schadenersatzforderung des ehem. Mehrheitseigentümers iZm dem EKEG Verfahren (EUR 70 Mio.) und die Bevorsorgung Kosten Dritter iZm einer Haftungsanspruchnahme (EUR 30 Mio.) bedingt

2 HJ-Abschluss nach UGB/BWG per 30.06.2015

2.2 Passivseite

Im Konzernzwischenabschluss der HETA nach IFRS wird zum 30. Juni 2015 ein um EUR +2,3 Mrd. höheres **Eigenkapital** (EUR -5,8 Mrd.) ausgewiesen als im Pro-forma Zwischenabschluss der HETA Asset Resolution AG nach UGB/BWG (EUR -8,1 Mrd.). Die wesentlichen Abweichungen sind auf folgende Sachverhalte zurück zu führen:

Überleitung Eigenkapital von Einzelgesellschaft auf Konzern	30.06.2015
	<i>Beträge in Mrd. EUR</i>
Eigenkapital nach UGB/BWG (Heta Einzelinstitut)	-8,1
- Im Konzernabschluss (KA) ausgewiesenes Eigenkapital, welches Minderheitsaktionären in zwei Konzerngesellschaften zusteht	0,5
- Bewertung eigener Verbindlichkeiten zum Fair Value im IFRS, während diese im UGB/BWG zum Rückzahlungswert passiviert sind	0,4
- Bewertungsunterschied bei der Bemessung der Rückstellungen iZm eingegangenen Haftungen	0,1
- Zukünftig für die Abwicklung der Heta erwartete Personal- und Sachaufwendungen, für welche im UGB/BWG eine (Abwicklungskosten-) Rückstellung erfasst wurde	0,4
- Erwartete zukünftige operative Verluste der in den KA einbezogenen Tochtergesellschaften, welche im UGB/BWG in die Bewertung der Refinanzierungslinien gg. Tochtergesellschaften eingeflossen sind	0,3
- Vorsorgen für negative Kursveränderungen des Schweizer Franken, für welche im UGB/BWG aufgrund der zu erwartenden Abwertung eine Wertberichtigung nach § 57 Abs. 1 BWG erfasst wurde	0,1
- Zukünftig erwartete Verluste aus dem Verkauf von Performing Loans, für welche ebenfalls eine nach § 57 Abs. 1 BWG Wertberichtigung erfasst wurde	0,1
- Erfassung einer Rückstellung im UGB/BWG für negative Marktwerte aus Derivaten, die ehemals in einer Sicherungsbeziehung zu begebenen Verbindlichkeiten standen	0,2
- Übrige Effekte aus unterschiedlicher Bewertung UGB/BWG vs. IFRS	0,2
Konzerneigenkapital nach IFRS (Heta Konzern)	-5,8

2 HJ-Abschluss nach UGB/BWG per 30.06.2015

2.3 Aktivseite

HETA AG Zwischenabschluss zum 30.06.2015: BILANZ NACH UGB/BWG - AUFGLIEDERUNG AKTIVSEITE									
AKTIVA (Beträge in € Mio.)	30.06.2015								
		Liquidität (OeNB)							
1. Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken	2.110	2.110							
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	156	Bundesschuldtitel inkl. ant. Zinsen (UV)		Schuldtitel öffentlicher Stellen u. ähnliche WP (UV)					
		137		19					
3. Forderung an Kreditinstitute	5.115	ehem. Tochterbanken		Sonstige KI		Wertpapiere			
davon Wertberichtigungen	-1.872	-1.869		1.655		2			
davon PWB (Portfolio Risk Provision for latent losses)	-4								
4. Forderungen an Kunden	8.154	IC - Konzerngesellschaften		Wertpapiere		Drittfordernungen			
davon Wertberichtigungen Intercompany	-3.037	-3.037		175		3.184			
davon Wertberichtigungen Dritte	-1.898			-30		-1.868			
davon § 57 (1) BWG: Vorsorge Verkäufe Performing Loans	-138								
davon § 57 (1) BWG: Vorsorge FX-Risiken	-89								
davon PWB (Portfolio Risk Provision for latent losses)	-19								
5. Schuldverschreibungen u.a. festverzinsliche Wertpapiere	223	Schuldversch. von öffentl. Emitt. (UV) inkl. ZA		Schuldversch. von anderen Emitt. (UV) inkl. ZA					
		28		195					
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	29	Aktien		Sonstige festverz. WP					
		15		14					
7. Beteiligungen	0								
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	533	Wertpap. Veranlagungsges. 1, mit europ. Investor		Wertpap. Veranlagungsges. 2, mit US Investor		Ausländ. verbundene Unt. (in Liquidation)		Sonst. verbundene Unt. (v.a. Zwi.hold.)	
		265		254		4		10	
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	3	Bankensoftware							
		3							
10. Sachanlagen	5	Grundstück Klagenfurt/AAZ		Einbauten in gemietete Objekte		Betr. genutzte Wohnungen		Übriges	
		1		1		1		2	
11. Sonstige Vermögensgegenstände	323	Abgrenzungen iZm Derivate		Kaufpreisford. iZm Verkauf SEE-Netzwerk		Ford. gg. Republik aus Bürgschaftsinanspr.		Kautionszahlung für Gebäudeleasing AAZ	
		151		50		36		20	
						27		20	
12. Rechnungsabgrenzungsposten	8	Zinsabgrenzungen							
		8							
Bilanzsumme	9.601								

2 HJ-Abschluss nach UGB/BWG per 30.06.2015

2.3 Aktivseite

Die Position „Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken“ beläuft sich per 30.06.2015 auf **EUR 2.110 Mio.**

- Es handelt sich dabei um ein Konto bei der Österreichischen Nationalbank AG
- Währung: Guthaben lautend auf EUR
- Laufzeit: täglich fällig

2 HJ-Abschluss nach UGB/BWG per 30.06.2015

2.3 Aktivseite

Die Position „Schuldtitel öffentlicher Stellen“ beläuft sich auf **EUR 156 Mio.**

Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	Beträge in Mio. EUR
Bundesschuldtitel inkl. anteilige Zinsen	137
Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	19
Summe	156

- Sämtliche Wertpapiere dieser Position sind dem Bankbuch Umlaufvermögen gewidmet (im Geschäftsjahr 2014 wurde aufgrund der Abbauvorgaben des GSA die Umwidmung der Wertpapiere Bankbuch Anlagevermögen in das Bankbuch Umlaufvermögen vorgenommen)
- Bundesschuldtitel: bezieht sich auf von Staaten ausgegebenen Wertpapieren (Anleihen)
- Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnlicher Wertpapiere: beinhalten ausgegebene Wertpapiere von sonstigen öffentlichen Stellen (Städten, Kommunen, Bundesländern, ...)
- Sämtliche Wertpapiere sind börsennotierte Wertpapiere und lauten auf Euro

2 HJ-Abschluss nach UGB/BWG per 30.06.2015

2.3 Aktivseite

Die Position „Forderungen an Kreditinstitute“ beläuft sich auf **EUR 5.115 Mio.** (Bruttoforderung)

Forderungen an Kreditinstitute		Beträge in Mio. EUR
Kreditinstitute	Brutto- forderung	Nettoforderung
SEE-Netzwerk ¹⁾	2.029	
Effekte aus Verkaufsvertrag ²⁾	-1.036	
		993
ehem. Italienische Tochterunternehmen	1.430	
Wertberichtigung	-833	
		597
Sonstige Kreditinstitute ³⁾	1.654	1.654
Wertpapiere	2	2
Wertberichtigungen (insb. Portfolio-WB)		-7
Summen	5.115	3.239

1) iZm SEE-Verkaufsvertrag Erhöhung per 1.7.2015 auf EUR 2.135 Mio. (davon EUR 941 Mio. in CHF denominiert)

2) Bezieht sich auf aktivseitig in Abzug gebrachte Effekte aus dem Share Purchase Agreement (SPA, Verkaufsvertrag); zusätzlich wird unter den Sonstigen Vermögenswerten der Mindestkaufpreis von EUR 50 Mio. sowie passivseitig Rückstellungen iVm dem SPA iHv EUR 451 Mio. ausgewiesen

3) Die Forderungen geg. Sonstige Kreditinstitute beinhalten auch Liquiditätsveranlagungen und Geldmarktkonten zur Fremdwährungssteuerung

2 HJ-Abschluss nach UGB/BWG per 30.06.2015

2.3 Aktivseite

Die Position „Forderungen an Kunden“ beläuft sich auf **EUR 8.154 Mio.** (Bruttoforderung).

Forderungen an Kunden		Beträge in Mio. EUR
Kunden	Brutto- forderung	Nettoforderung
IC - Konzerngesellschaften	4.795	
Wertberichtigung	-3.037	
		1.758
Drittkunden	3.184	
Wertberichtigung	-1.868	
		1.316
Wertpapiere	175	
Wertberichtigung	-30	
		145
§ 57 (1) BWG: Vorsorge Performing Loan Verkäufe		-138
§ 57 (1) BWG: Vorsorge FX-Risiken		-89
Portfoliowertberichtigung (PRP_LL)		-19
Summen	8.154	2.973

2 HJ-Abschluss nach UGB/BWG per 30.06.2015

2.3 Aktivseite

Die Position „Schuldverschreibungen u.a. festverz. Wertpapiere“ beläuft sich auf **EUR 223 Mio.**

Schuldverschreibungen u.a. festverzinsliche Wertpapiere		Beträge in Mio. EUR
a) von öffentlichen Emittenten		Bilanzwert
festv. Wertpapiere - auf EUR lautend	28	
festv. Wertpapiere - auf FRW lautend	0	
		28
b) von anderen Emittenten		
festv. Wertpapiere - auf EUR lautend*)	177	
festv. Wertpapiere - auf FRW lautend	18	
		195
Summen	223	223

*) beinhaltet auch Zinsabgrenzungsumgliederungen

- Sämtliche Wertpapiere dieser Position sind dem Bankbuch Umlaufvermögen gewidmet (im Geschäftsjahr 2014 wurde aufgrund der Abbauvorgaben des GSA die Umwidmung der Wertpapiere Bankbuch Anlagevermögen in das Bankbuch Umlaufvermögen vorgenommen)
- Sämtliche Wertpapiere sind Anleihen
- Währung: größtenteils EUR, Nicht-EUR Wertpapiere betragen EUR 17,5 Mio.

2 HJ-Abschluss nach UGB/BWG per 30.06.2015

2.3 Aktivseite

Die Position „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ beläuft sich auf **EUR 29 Mio.**

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		Beträge in Mio. EUR
Aktien		Bilanzwert
Aktien - auf EUR lautend	15	
Aktien - auf FRW lautend	1	
		15
andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		
andere nicht festv. Wertpapiere - auf EUR lautend	1	
andere nicht festv. Wertpapiere - auf FRW lautend	13	
		14
Summen	29	29

- Der Bilanzwert der Aktien beträgt EUR 15,5 Mio.
- Der Bilanzwert der anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere beträgt inkl. der Zinsabgrenzung EUR 14 Mio. und beinhaltet u.a. Fondsanteile in SEE

2 HJ-Abschluss nach UGB/BWG per 30.06.2015

2.3 Aktivseite

Die Positionen „Beteiligungen und Anteile an verb. UN“ belaufen sich in Summe auf **EUR 533 Mio.**

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	Beträge in Mio. EUR
Beteiligungen	Beteiligungsbuchwert 30.06.2015
Beteiligungen und Investmentfonds	0
Anteile an verbundenen Unternehmen	
Anteile an inländischen verb. UN / vor allem Zwischenholdings im 100 % Eigentum	9
Mehrheitlich gehaltene Anteile an ausländischen verb. UN / vor allem Wertpapierveranlagungsgesellschaften	523
davon Wertpapierveranlagungsgesellschaft 1 mit europäischem Investor	254
davon Wertpapierveranlagungsgesellschaft 2 mit US Investor	265
davon ausländisches Verb. UN (in Liquidation)	4
Summen	533

- Beteiligungsansätze in den Beteiligungen belaufen sich auf EUR 3,- (somit deutlich < EUR 1 Mio.)
- Unter den Zwischenholdinggesellschaften vereinigt, finden sich sowohl die Leasing- und Brushbeteiligungen als auch die Tourismusbeteiligungen
- Bewertung basiert auf erwarteten Rückflüssen auf den Eigenkapital-Anteil der Beteiligungen

2 HJ-Abschluss nach UGB/BWG per 30.06.2015

2.3 Aktivseite

Die Position „**Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**“ (**Pos. 9**) beläuft sich auf **rd. EUR 3 Mio.** und beinhaltet im Wesentlichen Bankensoftware.

Die Position „**Sachanlagevermögen**“ (**Pos. 10**) beläuft sich auf **rd. EUR 5 Mio.**; wobei auf betrieblich genutzte Grundstücke (Betriebsliegenschaft AAZ Klagenfurt; nur Grundstück) rd. EUR 1 Mio., auf betrieblich genutzte Gebäude (hauptsächlich Wohnungen) rd. EUR 0,4 Mio. und auf Investitionen in fremde Liegenschaften (Einbauten in gemietete Objekte) rd. EUR 0,9 Mio. entfallen.

2 Weiterführende Information zum HJ-Bericht

2.3 Aktivseite

Die Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ (Pos. 11) beläuft sich auf **EUR 323 Mio.**

Sonstige Vermögensgegenstände	Beträge in Mio. EUR
Zins- und Rechnungsabgrenzungen	151
Kaufpreisforderung iZm Verkauf SEE-Netzwerk	50
Forderung gg. Republik aus Inanspruchnahme einer Bürgschaft	36
Kautionszahlung für Gebäudeleasing AAZ/Klagenfurt	20
IC - Forderung gg. Konzerntöchter	14
IC - Forderung gg. Konzerntochter - Auflösung Gewinnscheinserie	13
Handelsbuchpositionen gg. Dritte	20
Restliche Positionen	19
Summe	323

Die Position Rechnungsabgrenzung (Pos. 12) beläuft sich auf **EUR 8 Mio.** und beinhaltet vor allem Zinsabgrenzungen (Netting aktiver und passiver Rechnungsabgrenzung)

3 Mittelfristplanung der HETA

3.1 Einleitung

3.2 Portfolioüberblick

3.3 Allgemeine Abbauannahmen

3.4 Indikativer Finanzplan 2015 - 2020

3 Mittelfristplanung der HETA

3.1 Einleitung

Am **30. Oktober 2014** gab die HBInt ihre **Vollbankkonzession zurück** und wird seither umfirmiert in HETA als **teilregulierte Abbaugesellschaft auf Grundlage des GSA** geführt. Dabei obliegt ihr die Aufgabe, ihre Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine **geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung ihrer Vermögenswerte** sicherzustellen. Der Portfolioabbau ist dabei **so rasch wie möglich** zu bewerkstelligen. Nach GSA hat der Portfolioabbau nach einem Abbauplan zu erfolgen (GSA-Abbauplan).

Nach Rechtsansicht der Abwicklungsbehörde hat die HETA im BaSAG-Regime keinen GSA-Abbauplan mehr zu erstellen. Vielmehr wird die Abwicklungsbehörde ihre eigene, faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA durchführen, die auch Grundlage für die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten bilden wird. Erst auf dieser Grundlage habe nach Rechtsansicht der Abwicklungsbehörde die HETA einen Abbauplan nach den Bestimmungen für Abbaupläne für Abbaueinheiten nach BaSAG zu erstellen (BaSAG-Abbauplan).

Aufgrund der Festsetzung einer klaren Verwertungsperspektive für die Vermögenswerte der HETA im GSA wurden mit Unterstützung externer Berater und Wirtschaftsprüfer anerkannte **Richtlinien für die Bewertung der Vermögenswerte** verabschiedet, die den angestrebten Veräußerungszielen und den dabei zu berücksichtigenden derzeitigen Marktgegebenheiten Rechnung tragen. Aufgrund dieser Richtlinien wurden die Vermögenswerte der HETA einer Neubewertung unterzogen. Die Ergebnisse sind im Jahresabschluss 2014 berücksichtigt.

3 Mittelfristplanung der HETA

3.1 Einleitung

Die HETA hat ihre Arbeiten zur Planung für den Portfolioabbau auf Grundlage der GSA-Zielsetzungen weitgehend abgeschlossen. Der Vorstand der HETA bringt das Ergebnis dieser Arbeiten im Bemühen um Transparenz den Gläubigern und Investoren zur Kenntnis. Aufgrund der oben dargestellten Rechtslage sind die Ausführungen aber nicht als GSA-Abbauplan oder BaSAG-Abbauplan, sondern als (vorläufige) Mittelfristplanung der HETA bis 2020 zu verstehen (**Mittelfristplanung**).

Am 1. März 2015 ordnete die FMA zunächst an, dass die Fälligkeiten der von der HETA ausgegebenen Schuldtitel und Verbindlichkeiten sowie die Zeitpunkte, zu denen die darauf entfallenden Zinsen zu zahlen sind, bis 31. Mai 2016 aufgeschoben sind (Moratorium). Für die Mittelfristplanung hat das Moratorium weitreichende Implikationen. Die Abwicklungsbehörde hat der HETA mitgeteilt, dass in der Mittelfristplanung keine Annahmen über Auswahl und Auswirkungen von durch die FMA zu erlassenden möglichen Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden können. Es wurden daher die folgenden vereinfachten, unverbindlichen und daher rein **planerischen Annahmen** getroffen:

- a) Es wird unterstellt, dass die im Mandatsbescheid der FMA berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bis 2020 planerisch nicht bedient und in voller Höhe auf dem Stand zu Beginn des Moratoriums belassen werden. Auf diese Verbindlichkeiten entfallende Zinsaufwendungen werden analog der bisherigen Fälligkeiten erfasst, jedoch nicht ausgezahlt, sondern abgegrenzt (Verzugszinsen finden keine Berücksichtigung).
- b) Die geplanten Rückflüsse aus dem Abbau der Aktiva der HETA erhöhen die Barliquidität der HETA, da sie nicht zur Tilgung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herangezogen werden. Die Barliquidität wird derzeit bei der OeNB angelegt.

3 Mittelfristplanung der HETA

3.1 Einleitung

Diese planerischen Annahmen hat die HETA eigenständig getroffen. Es gibt dazu keinen Informationsaustausch mit der Abwicklungsbehörde, aus dem die HETA erkennen könnte, wie die Abwicklungsbehörde letztlich mit diesen Themen umgeht. Der durch die Abwicklungsbehörde eigenständig festzulegende Umgang mit diesen Themen kann daher die Änderung der Planungsannahmen erforderlich machen; damit kann sich auch die Finanzplanung selbst wesentlich ändern.

Bevor die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreift oder die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten ausübt, hat sie sicherzustellen, dass eine **faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA gemäß § 54ff BaSAG** vorgenommen wird. Die Abwicklungsbehörde wird ihre **eigene Bewertung** vornehmen und sich dazu eines eigenen **unabhängigen Sachverständigen** bedienen.

Die Abwicklungsbehörde wurde zwar über die Arbeiten der HETA an der Mittelfristplanung informiert gehalten, sie war aber in keiner Phase in der Erstellung involviert und hat diese auch in keiner Phase kommentiert. Es gab weder Richtlinien noch Vorgaben der Abwicklungsbehörde, wie bei Bewertung einzelner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA umzugehen ist. Auch umgekehrt ist die HETA in die Arbeiten der Abwicklungsbehörde zu ihrer eigenen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA nicht eingebunden.

3 Mittelfristplanung der HETA

3.1 Einleitung

Ob und wie weit die Abwicklungsbehörde bei ihrer Bewertung auf Vorarbeiten, Annahmen und Bewertungen der HETA in der vorliegenden Mittelfristplanung zurückgreifen, kann die HETA nicht beurteilen.

Die HETA weist daher darauf hin, dass die Mittelfristplanung keine Rückschlüsse auf die Auswahl und die Auswirkungen von durch die Abwicklungsbehörde zu erlassenden potenziellen Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG zulässt.

Insbesondere lässt sich aus der Mittelfrist-Planung keinerlei Aussage über Zeitpunkt und Höhe einer allfälligen Gläubiger-Befriedigung ableiten.

AUF DIE WARNHINWEISE AUF SEITE 2 DER PRÄSENTATION WEISEN WIR IM ZUSAMMENHANG MIT DER MITTELFRISTPLANUNG BESONDERS HIN. BITTE LESEN SIE DAHER DIESE WARNHINWEISE AUFMERKSAM VOR DEM STUDIUM DIESES ABSCHNITTS ZUR MITTELFRISTPLANUNG.

3 Mittelfristplanung der HETA

3.2 Portfolioüberblick

Nachfolgende Darstellung gibt einen **Überblick über das abzuwickelnde Portfolio der HETA zum 31. Dezember 2014 nach Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Portfolio Review (Gruppensicht)**. Zur besseren Unterscheidung der Portfoliocharakteristika und zur effektiven Steuerung des Portfolioabbaus mittels bestimmter Abbaustrategien wurde das Abbauportfolio in sechs homogene Haupt-Cluster und 30 Sub-Cluster unterteilt.

Cluster	Stand: 1) 31.12.2014	Sub-Cluster							
Cluster 1: Performing Loans (Leasing + Kredite)	B: € 1,3 Mrd. 9.507 Pos.	20 MAX PL Corporate (B: € 0,5 Mrd.)		Corporate (B: € 0,5 Mrd.)		Öffentliche Kreditnehmer (B: € 0,1 Mrd)		Retail (B: € 0,1 Mrd.)	
Cluster 2: Non-Performing Loans (Leasing + Kredite)	Brutto: € 6,4 Mrd. 15.329 Pos.	20 MAX NPL (B: € 1,5 Mrd.)	CRE Office (B: € 0,6 Mrd.)	CRE Commercial (B: € 0,8 Mrd.)	CRE Industrial (B: € 0,4 Mrd.)	CRE Other (B: € 1,2 Mrd.)	RRE (B: € 0,4 Mrd.)	Movables (B: € 0,5 Mrd.)	NPL Sonstige Unbesichert (B: € 0,9 Mrd.)
Cluster 3: Reposessed Assets & Investment Properties	Nettobuchwert: € 1,1 Mrd. 1.194 Pos. ²⁾	20 MAX RI + IP (NBV: € 0,1 Mrd.)	PREP (NBV: € 0,3 Mrd.)	CRE (NBV: € 0,4 Mrd.)	RRE (NBV: € 0,1 Mrd.)	Abbau- beteiligungen (NBV: € 0,2 Mrd.)	Reposessed Movables (NBV: € ~0,0 Mrd.)	Operate Lease Movables (NBV: € ~0,0 Mrd.)	
Cluster 4: Treasury Portfolio	€ 7,5 Mrd. 218 Positionen	Wertpapiere (€ 1,8 Mrd.)		Eigenkapitalinstrumente (€ 0,9 Mrd.)		Derivate (€ 1,9 Mrd.)		Cash Österreichische Nationalbank (€ 2,4 Mrd.)	Current Account Finanzinstitute (€ 0,5 Mrd.)
Cluster 5: HBI- / HGAA-Funding	€ 3,2 Mrd. 19 Positionen	HBI-Funding (€ 1,2 Mrd.)				HGAA-Funding (€ 2,0 Mrd.)			
Cluster 6: Sonstiges Vermögen & Ausgleichsposten	€ 0,4 Mrd.	Sachanlagevermögen ³⁾ (€ ~0,0 Mrd.)		Immaterielle Vermögenswerte ³⁾ (€ ~0,0 Mrd.)		Sonstige Vermögenswerte (€ 0,4 Mrd.)		Sonstige Beteiligungen ³⁾ (€ ~0,0 Mrd.)	
Gesamt: Brutto Exposure € 19,9 Mrd.									

Legend: B=Brutto Exposure; N=Netto Exposure

1) Simulierte Masterliste Plus, Juni 2015

2) exkl. Abbaubeteiligungen, Movables, Operative Lease Movables

3) PREP Assets bereits in Cluster 3 berücksichtigt

3 Mittelfristplanung der HETA

3.2 Portfolioüberblick

Bei der Bildung der Segmente wurden die folgenden Prinzipien berücksichtigt:

- Unterteilung in Projektklassen mit vergleichbaren Risikoprofils (vor allem hinsichtlich vergleichbarer Märkte / exogener Risiken)
- Angemessene Granularität zur Steuerbarkeit der Cluster
- Definition vergleichbarer Abbaustrategien innerhalb der Cluster
- Vorhandensein notwendiger fachlicher Expertise und prozessualer Anforderungen zur Bearbeitung der Cluster
- Nutzung bereits bestehender Cluster

Die Cluster Stratifikation wurde per 30. Juni 2014 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurden auch die **Verantwortlichkeiten für die einzelnen Cluster und Sub-Cluster** festgelegt. Infolge der Größe von Cluster 1 und 2 erfolgt die Steuerung aktuell über 4 Subcluster, die die Forderungsportfolien nach Ländern gruppieren.

Künftige Änderungen in der Clusteraufteilung ist jederzeit in Abstimmung an neue Marktgegebenheiten möglich.

Der Portfolioabbau erfolgt durch „**Cluster Steering**“ (6-Cluster).

3 Mittelfristplanung der HETA

3.2 Portfolioüberblick

Die Haupt-Cluster 1 bis 6 auf HETA (Gruppen-) Ebene setzen sich per 31. Dezember 2014 im Wesentlichen wie folgt zusammen:

a. **Cluster 1**

Dieser Cluster umfasst überwiegend **Performing Loans und Lease-to-go Exposures** in der HETA . Das Brutto Exposure entspricht einem Anteil von ~7% der gesamten HETA Vermögenswerte. Der Großteil des Exposures ist in österreichischen, slowenischen und kroatischen Tochtergesellschaften gebucht. Es gibt eine Konzentration des gebuchten Exposures auf österreichische Tochtergesellschaften, wobei sich die Kunden (GoB) gleichmäßig über diese Länder verteilen.

b. **Cluster 2**

Dieses Cluster umfasst überwiegend **Non-Performing Loans und Non-Performing Lease-to-go Exposures** in der HETA. Das Brutto Exposure entspricht einem Anteil von ~32% der gesamten HETA Vermögenswerte. Der Großteil des Exposures ist in österreichischen, slowenischen und kroatischen Tochtergesellschaften gebucht. Es gibt eine Konzentration des gebuchten Exposures auf österreichische Tochtergesellschaften, wobei sich der Großteil (Exposure) der Kunden (GoB) in Kroatien befindet.

3 Mittelfristplanung der HETA

3.2 Portfolioüberblick

c. Cluster 3

Dieser Cluster umfasst die **drei wesentlichen Realvermögensarten**:

- **Immobilienobjekte**, an welchen die HETA einen Anteil von mehr als ~25% des besitzenden Unternehmens hält und Vermögenswerte von vollkonsolidierten SPVs
- **Abbaubeteiligungen**
- **Movables** (v.a. Fahrzeuge, Maschinen, Schiffe, Flugzeuge und Vermögenswerte aus dem Bereich erneuerbarer Energien)

Der Großteil des Nettobuchwerts entfällt auf Slowenien, Italien und Kroatien. HETA AG hält in diesem Cluster ~16% des gesamten Nettobuchwerts.

d. Cluster 4

Dieser Cluster umfasst im Wesentlichen das sogenannte Treasury Portfolio der HETA. Das Brutto Exposure entspricht ~36% der HETA Vermögenswerte. Die HETA AG hält aktuell ~88% des gesamten Brutto Exposures in Cluster 4 (die verbleibenden Anteile beziehen sich auf die Minderheitsbeteiligungen).

Die **wesentlichen Positionen** sind wie folgt:

- „Wertpapiere“ (~26% des gesamten Cluster Brutto Exposures): v.a. Staatsanleihen, staatsgarantierte Anleihen, Supranational und Agency Anleihen, kommunale Anleihen, Bankanleihen, Pfandbriefe, Schuldscheindarlehen, Aktien, Alternative Investments, Structured Credits (ABS) und eigene Emissionen.

3 Mittelfristplanung der HETA

3.2 Portfolioüberblick

d. Cluster 4 (ff)

- Minderheitsbeteiligungen (~12% des gesamten Cluster Brutto Exposures)
- „Derivate“ (~20% des gesamten Cluster Brutto Exposures): v.a. positive Marktwerte von zu Hedging-Zwecken gehaltenen Derivaten mit Geschäftsbanken (inkl. Cash Collaterals „posted“)
- „Cash Österreichische Nationalbank“ (~32% des gesamten Cluster Brutto Exposures): v.a. sämtliche Cash Positionen, vor allem Overnight Cash Deposits bei der Österreichischen Nationalbank (OeNB)
- „Current Account Finanzinstitute“ (~10% des gesamten Cluster Brutto Exposures): v.a. Verrechnungskonten bei Finanzinstituten

e. Cluster 5

Dieses Cluster umfasst die Forderungen der HETA AG gegenüber den ehemaligen Gruppenunternehmen **HGAA und HBI**. Das Brutto Exposure (inkl. Unterstrichpositionen) entspricht mit € 4,1 Mrd. ~20% der HETA Vermögenswerte.

Die wesentlichen Sub-Cluster sind:

- HBI-Funding (~48% des gesamten Cluster Brutto Exposures)
- HGAA-Funding (~52% des gesamten Cluster Brutto Exposures)

3 Mittelfristplanung der HETA

3.2 Portfolioüberblick

f. Cluster 6

Dieses Cluster umfasst im Wesentlichen die übrigen Bilanzposten der HETA. Der Nettobuchwert entspricht mit € 0,2 Mrd. ~1% der HETA Vermögenswerte. Die in Cluster 6 enthaltenen Vermögenswerte werden zur Gänze von der HETA AG gehalten. Die wesentlichen Sub-Cluster sind (NBV = Nettobuchwerts):

- **„Sachanlagevermögen“** (~29% des gesamten Cluster NBV):
v.a. Bürogebäude im Eigenbesitz
- **„Immaterielle Vermögenswerte“** (~0% des gesamten Cluster NBV):
v.a. Firmenwert, Software
- **„Sonstige Vermögenswerte“** (~71% des gesamten Cluster NBV):
v.a. latente Steuern
- **„Sonstige Beteiligungen“** (~0% des gesamten Cluster NBV):
v.a. Minderheitsbeteiligungen und geschäftsnotwendige Beteiligungen wie SWIFT

3 Mittelfristplanung der HETA

3.3 Allgemeine Abbauannahmen

Zur **Sicherstellung des effektiven Abbaus der Vermögenswerte** wurden seitens der HETA **strategische Leitlinien** entwickelt:

Abbau der Vermögenswerte bis 2020

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die HETA ihre Vermögenswerte strukturiert, aktiv und effizient abzubauen und dabei die bestmögliche Verwertung sicherzustellen.

In Anlehnung dessen wurde bereits vor dem Moratorium entschieden, dass die **Vermögenswerte der HETA bis 2020** (entspricht dem Budgetjahr 2015 plus fünf weitere Jahre) abzubauen sind.

Die Gründe hierfür sind:

- die Einsparung operativer Kosten zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit
- die Generierung von Liquidität zur Bedienung von Verbindlichkeiten

Die HETA strebt an, innerhalb von 3 Jahren bis 2018, rund 80% ihrer Vermögenswerte abzubauen.

3 Mittelfristplanung der HETA

3.3 Allgemeine Abbauannahmen

Überblick der wichtigsten Planungsannahmen:

Allgemeine Planungsannahmen

- **Planungsaufsatz: Finaler Jahresabschluss 2014, Halbjahresabschluss Juni 2015**
- **Planungs- und Wind Down Periode 2015-2020**
→ Abbauleistung des Heta Portfolios, 80% der Assets bis Ende 2018, 100% bis Ende 2020
- **Bewertung des Portfolios zu realisierbaren Verkaufswerten** (mit Fokus auf Verwertung in den nächsten 2-3 Jahren)
- Geplanter **Verkaufspreis (= Cash-in)** ist in Höhe des **realisierbaren Verkaufswertes** zu planen
- **Gone Concern Prinzip:** Bevorsorgung aller bekannten Kosten im Jahresabschluss 2014 auf Basis der vorliegenden AQR Ergebnisse und Marktwerte
- Berücksichtigt wurden weiters HaaSanG (Entscheidung durch VfGH)
- Nicht berücksichtigt ist MoU BLB²⁾

Abbau-strategien

- **Verkauf** als bevorzugte Abbaustrategie für alle Cluster und Assets, **grundsätzlich keine Repossessions.**
- **Performing Loans (PL):** „Halten“ von Krediten mit Fälligkeit ≤ 5 Jahren
- **Non Performing Loans (NPL):** Repossessions sollen vermieden werden
 - Max. Dauer für bereits initiierte Repossessions < 1 Jahr
 - In Ausnahmefällen sind Repossessions erforderlich (z.B. öffentliche Auktionen ohne Bieter, Verwertung von Leasinggütern)
- **Reposessed Items & Investment Properties:**
 - **Real Estate:** Verkauf von Vermögenswerten auf den Büchern und bereits initiierte Repossessions bis zum Ende des Abbauhorizonts
 - **Movables:** Verkauf gemäß GREM Richtlinie (neue Repossessions von Booten und schweren Maschinen können bis Ende 2017 geplant werden¹⁾, von sonstigen Movables bis Ende 2019) – Auktionen für den Verkauf von verbleibenden Vermögenswerten am Ende des Abbauhorizonts
 - **Beteiligungen:** Verkauf zum Nettobuchwert des zugrunde liegenden Vermögenswertes

1) Bis 2019 in Ausnahmefällen, z.B. wirtschaftlicher Vorteil kann durch die Repossession realisiert werden

2) exemplarisch; Details siehe Kapitel 4.3

3 Mittelfristplanung der HETA

3.3 Allgemeine Abbauannahmen

Geplantes Abbauvolumen pro Jahr bis 2020:

Die **Gesamtreduktion der Heta Group Assets (ohne die Cash-Position) bis 2020 beträgt rd. 8,2 Mrd. EUR oder 85%.**

- Im Jahr 2015 soll der Bilanzabbau von rd. 2,2 Mrd. EUR hauptsächlich durch die Reduktion der Finanzanlagen um rd. 1 Mrd. EUR und die Reduktion der Forderungen ggü. Kreditinstituten um rd. 0,7 Mrd. EUR (Nettoabbau von Nostro-Loro in HETA AG) erfolgen. Die Kundenforderungen sollen netto um rd. EUR 0,3 Mrd. reduziert werden.
 - Die stärkste Reduktion für das Jahr 2016 kommt aus Cluster 3, das rund zur Hälfte abgebaut wird und aus Cluster 2
 - Die Reduktion für das Jahr 2017 ist im wesentlichen auf die Nettokundenforderungen (rd. 0,7 Mrd. EUR) und den weiteren Abbau von Finanzanlagen sowie Derivaten in der HETA AG zurückzuführen.
 - Im Jahr 2020 wird erwartet, dass die Bilanz größtenteils nur noch aus der Refinanzierungslinien für die SEE und HBI sowie den Wohnbauförderungsdarlehen der HETA AG bestehen soll.
- Der gesamte **Cash-Bestand im Jahr 2020 wird mit rd. 6,3 Mrd. EUR angenommen** (Prämisse: keine Zins- und Kapitaltilgungen auf der Passivseite).

3 Mittelfristplanung der HETA

3.4 Indikativer Finanzplan 2015 bis 2020

1. Der Finanzplan 2015 bis 2020 stellt die **aktuelle Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Kapital- und Liquiditätssituation der HETA dar und ist als indikativ zu sehen**, da keine Annahmen über die Auswahl und Auswirkungen von durch die FMA zu erlassenden potenziellen Abwicklungsmaßnahmen (Abwicklungsbefugnisse bzw. -instrumente) gem. BaSAG berücksichtigt werden.
2. Die **Aktiva der HETA AG (UGB) nehmen aufgrund der Nichtbedienung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von 7,3 Mrd. EUR in 2014 auf rd. 1,4 Mrd. EUR in 2020 ab (ohne Berücksichtigung der sich erhöhenden Barliquidität)**. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Rückgang von 23%. Der bilanzielle Abbau ist hierbei im Wesentlichen durch Verkäufe, Rückzahlungen sowie Verbrauch von gebildeter Risikovorsorge bedingt.
3. Das in **2020 verbleibende Residualportfolio (ohne Barreserve) ist durch die verbleibenden Refinanzierungslinien an die HGAA (SEE) und die HBI sowie dem Wohnbauförderungsdarlehen geprägt**.
4. **Passivseitig verbleiben in 2020 im Wesentlichen die annahmegemäß nicht bedienten Verbindlichkeiten sowie negatives Eigenkapital**. Nach Rücksprache mit der FMA plant die HETA die Annahmen hinsichtlich des Residualportfolios in der nächsten Aktualisierung des Mittelfristplans anzupassen.

3 Mittelfristplanung der HETA

3.4 Indikativer Finanzplan 2015 bis 2020

5. **Nach Durchführung des Portfolio Reviews beträgt das UGB-Eigenkapital 2014 der HETA AG EUR -6,98 Mrd.** Aufgrund der erfolgsneutralen Planung der Jahre 2015 bis 2020 ändert sich das UGB-Eigenkapital der HETA AG über den Abbauzeitraum nur mit dem Effekt aus dem **1. Halbjahr 2015 (EUR -1,1 Mrd., vor allem aufgrund von HaaSanG)**. Danach wird es als konstant angesehen, da auf den Stand zum Jahresabschluss 2014 alle zu dieser Zeit bekannten Risikokosten berücksichtigt wurden. Sondereffekte wie z.B. aus Rechtsverfahren, Marktrisiken etc nicht berücksichtigend.
6. Die Liquidität der HETA AG wird sich voraussichtlich von EUR 2,4 Mrd. in 2014 auf EUR 6,3 Mrd. in 2020 erhöhen. Zum **1. Halbjahr 2015 kam es zu einer weiteren Reduktion der Liquidität, auf EUR 2,1 Mrd., welche vor allem auf die Veränderung des CHF-Kurses** zurückzuführen ist.
7. Der indikative Finanzplan 2015 bis 2020 wurde auf **Basis der Halbjahresergebnisse 2015 neu aufgesetzt**.

GuV-wirksame Änderungen

- Ausbuchungen Erträge aus HaaSanG (EUR -823 Mio.)
- Berücksichtigung Rückstellung für Sicherungsinstrument (EUR -145 Mio.)
- Neubewertung Refi-Linie gegenüber HBI (EUR +120 Mio.)

3 Mittelfristplanung der HETA

3.4 Indikativer Finanzplan 2015 bis 2020

Bilanzielle Änderungen infolge Berücksichtigung Hj-Ergebnisses

Aktiva:

- Forderungen an Kreditinstitute: +154 EURm → Anpassung Refi-Linie HBI
- Risikovorsorgen Ford. ggü. KI: -109 EURm → Anpassungen Refi-Linien HBI (Neubewertung) und HGAA (Berücksichtigung Retail Brush)

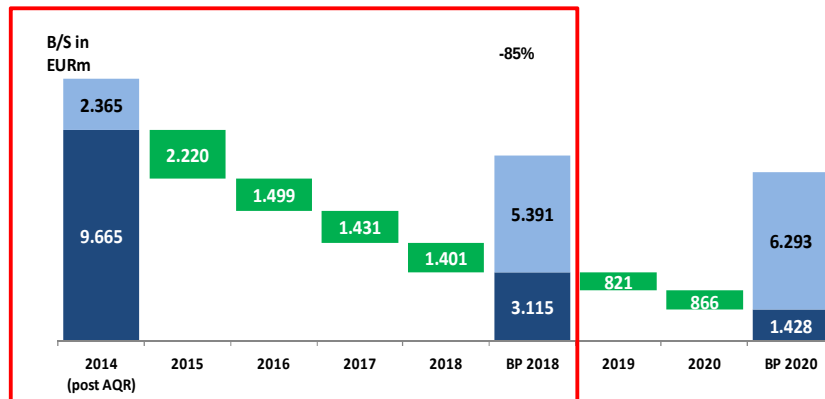
Passiva:

- Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten: +0,9 EUR Mrd. → HaaSanG, BLB
- Rückstellungen: -0,7 EUR Mrd. → HaaSanG, Gewinnwirksame Auflösung der Rückstellung
- Nachrangkapital: +0,8 EUR Mrd. → HaaSanG-Verbindlichkeiten ggü. Dritten (nicht BLB)
- Eigenkapital: -1,1 EUR Mrd. → Ergebnisverschlechterung

3 Mittelfristplanung der HETA

3.4 Indikativer Finanzplan 2015 bis 2020

Aktivseite der Bilanz:

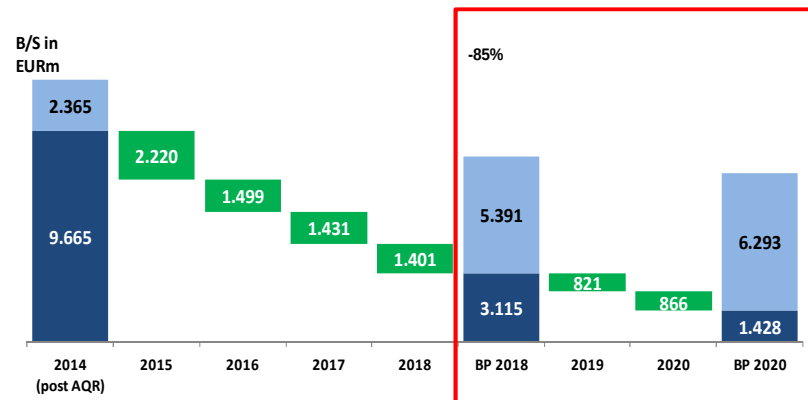


- **Bilanzabbau der Heta Group Assets** (exkl. Barmittelbestand) um **8,2 EURbn**, das entspricht **85% im Vergleich zu 2014**. (Barmittelbestand in 2020 liegt bei 6,3 EURbn)
- **2015, Bilanzabbau und Aufbau der Barreserve von ca. -2,2 EURbn** ist hauptsächlich auf die **Reduktion von Finanzanlagen im Ausmaß von von rd. -1,0 EURbn zurückzuführen** (Heta AG: AFS fällige Wertpapiere und Verkauf von Derivaten, sowie den Abbau aus den Forderungen zweier konsolidierten Sondergesellschaften, dem Abbau aus den Forderungen gegenüber Kreditinstituten (Nettoabbau -747 EURm; hauptsächlich Nostro-Loro und Schuldtiteln), dem Abbau von Kundenforderungen (Nettoabbau -286 EURm) und dem Abbau in den HAR Töchtern von -136 EURm.
- **Abbau 2016 führt zu einem Anstieg der Barreserve um 1,5 EURb**, hauptsächlich aufgrund von Rückgang von Anlagevermögen **(-482 EURm)**. Weiterer Abbau von Finanzanlagen und Derivaten im Ausmaß von rd -359 EURm geplant.
- **Reduktion 2017 von 1,4 EURb**, durch netto Kundenforderungen (-744 EURm) und Abbau Finanzanlagen.
- **Abgang 2018 von 1,4 EURb** im wesentlichen durch Abbau der Kundenforderungen, Finanzanlagen und Anlagevermögen

3 Mittelfristplanung der HETA

3.4 Indikativer Finanzplan 2015 bis 2020

Aktivseite der Bilanz:



- **2019 und 2020** werden im wesentlichen **nur mehr Kundenforderungen abzubauen sein**; Abbau wird stark durch EWB-Verwendung getrieben, Liquiditätsaufbau wird in geringerem Umfang als in den Vorjahren realisiert
- In **2020** besteht die Bilanz neben **Liquidität** nurmehr aus **Refinanzierungslinien zur SEE und HBI** sowie den **Wohnbauförderungsdarlehen** der HETA AG
- Die gesamte Barreserve wird 2020 rund 6,3 EURb betragen; Wie bereits ausgeführt*, ist aus dem in der Mittelfristplanung ersichtlichen Liquiditätsaufbau **keine Aussage über eine etwaige Gläubiger-Befriedigung ableitbar**
- Höhe und Zeitpunkt einer allfälligen Gläubiger-Befriedigung richten sich ausschließlich nach den Entscheidungen der Abwicklungsbehörde
- Entsprechend ist der aus den Abbaubemühungen erwirtschaftete und in der Bilanz quantifizierte Zahlungsstrom für Gläubiger nur bedingt relevant – dies gilt insbesondere für barwertige Betrachtungen

* Siehe Punkt 3.1. Einleitung

Indikativer Finanzplan 2015 bis 2020

HETA ASSET RESOLUTION

Bilanz der Planung 2015-20, Heta GROUP, IFRS konsolidiert (in EURm)

<i>in EURm</i>	2013 (GA&R)	2014 (post AQR)	half-year 2015	Budget 2015	Budget 2015 vs. YE 2014	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Total assets	26.219	12.031	11.578	10.383	-1.648	9.732	9.008	8.506	8.151	7.721
Cash	2.313	2.365	2.117	2.937	572	3.786	4.492	5.391	5.857	6.293
Loans to credit institutions	2.087	4.942	5.567	3.712	-1.229	3.309	3.297	2.864	2.505	2.248
Risk provisions (loans to CI)		-1.840	-1.719	-1.358	483	-1.327	-1.304	-1.280	-1.201	-1.206
Loans to customers	19.289	8.739	8.411	8.184	-555	6.644	4.594	2.582	1.273	267
Risk provisions (customer loans) ¹⁾	-3.875	-6.015	-5.941	-5.745	270	-4.388	-3.082	-1.694	-811	0
Assets on Stock ³⁾	1.542	934	920	843	-91	361	214	128	88	0
Trading assets	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Derivative Financial Instruments	1.070	956	755	813	-143	691	345	173	86	0
Financial Assets - FVO	505	489	474	239	-251	203	101	51	25	0
Financial Assets - AFS	2.421	1.106	674	459	-647	257	192	167	160	0
Financial Assets - HTM	84	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Financial Assets - at equity	6	2	2	1	-1	1	1	0	0	0
Other assets	764	353	317	298	-54	195	158	124	169	119
Total liabilities	26.219	12.031	11.578	10.383	-1.648	9.732	9.008	8.506	8.151	7.721
Liabilities to credit institutions	4.665	2.845	3.518	3.105	259	3.104	3.002	2.894	2.838	2.878
Liabilities to customers	6.121	1.576	1.524	1.433	-143	1.401	1.390	1.385	1.384	1.379
Liabilities evidenced by certificates	10.396	8.751	8.851	8.981	230	8.956	8.886	8.851	8.834	8.816
Negative fair value from derivatives	777	790	573	591	-199	503	251	126	63	0
Provisions	192	1.446	712	629	-817	561	521	489	364	152
Other Liabilities	294	168	245	20	-149	238	238	219	221	181
Subordinated capital	1.915	1.155	1.972	1.944	789	1.944	1.944	1.944	1.944	1.944
Equity	1.859	-4.700	-5.817	-6.320	-1.620	-6.975	-7.224	-7.400	-7.497	-7.629
Active FTE	6.008	1.805	1.734	1.320	-485	1.083	844	635	464	75

1) inkl. Risikovorsorgen von "sonstige Forderungen"

2.) bestehend aus Anlagevermögen, operatives Leasing Mobilien, Repossession und emergency acquired assets

3) Immobilien

INDIKATIVER FINANZPLAN 2015 BIS 2020

Bilanz der Planung 2015-20, HETA AG, UGB, IN EURM

HETA ASSET RESOLUTION

Balance Sheet local GAAP in MEUR	IST 2013	2014 (post AQR)	HY 2015	Budget 2015	Budget 2015 vs. YE 2014	Budget 2015 vs. HY 2015	BP 2016	BP 2017	BP 2018	BP 2019	BP 2020
AKTIVA											
1. Barreserve, Zentralbanken	1.560	2.359	2.110	2.937	579	828	3.786	4.492	5.391	5.857	6.293
2. Forderungen KI	3.880	4.563	5.266	3.277	-1.286	-1.988	3.417	3.357	2.897	2.587	2.287
- EWB auf KI		-2.239	-2.149	-1.485	755	664	-1.429	-1.380	-1.331	-1.226	-1.206
3. Forderungen an Kunden	11.471	9.173	8.276	5.391	-3.783	-2.885	4.029	2.851	1.772	1.029	448
- EWB auf Kunden	-2.062	-5.659	-5.123	-2.361	3.298	2.762	-1.746	-1.363	-873	-528	-181
4. Wertpapiere	1.342	788	411	430	-359	18	233	179	160	156	0
5. Anteile verbundener Unternehmen	1.177	505	533	270	-235	-263	0	0	0	0	0
6. Other Assets	220	120	278	178	58	-100	146	125	104	83	54
Bilanzsumme Aktiva	17.587	9.610	9.601	8.637	-973	-964	8.436	8.261	8.120	7.958	7.695
PASSIVA											
1. Verbindlichkeiten gg. KI	3.740	2.865	3.617	3.147	282	-470	3.158	3.058	2.958	2.908	2.898
2. Verbindlichkeiten gg. Kunden	1.600	1.640	1.683	1.418	-221	-265	1.388	1.388	1.388	1.388	1.388
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	9.612	8.498	8.816	8.816	318	0	8.816	8.816	8.816	8.816	8.816
4. Sonstige Verbindlichkeiten	118	351	217	215	-136	-2	298	398	519	597	617
5. Rechnungsabgrenzungen	292	25	20	20	-5	0	20	20	20	20	20
6. Rückstellungen	171	2.122	1.375	1.173	-949	-201	911	736	573	384	110
7. Nachrangige VB	1.892	1.096	1.944	1.944	848	0	1.944	1.944	1.944	1.944	1.944
8. Ergänzungskapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9. Grundkapital	2.809	3.494	3.494	3.494	0	0	3.494	3.494	3.494	3.494	3.494
11. Kapitalrücklage	250	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12. Gewinnrücklage	0	0	0	-10.481	-10.481	-10.481	-11.592	-11.592	-11.592	-11.592	-11.592
13. Haftrücklage	247	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16. Bilanzgewinn	-3.143	-10.481	-11.565	-1.111	9.371	10.454	0	0	0	0	0
18. un versteuerte Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe EK (Pos. 9 - 18)		-6.987	-8.071	-8.098	-1.111	-27	-8.098	-8.098	-8.098	-8.098	-8.098
Bilanzsumme Passiva	17.587	9.610	9.601	8.637	-973	-964	8.436	8.261	8.120	7.958	7.695

INDIKATIVER FINANZPLAN 2015 BIS 2020

HETA ASSET RESOLUTION

Gewinn & Verlustrechnung der Planung 2015-20, HETA AG, UGB, IN EURM

Gewinn- und Verlustrechnung in Mio.	IST 2013	2014 (post AQR)	HY 2015	Budget 2015	Budget 2015 vs. YE 2014	Budget 2015 vs. HY 2015	BP 2016	BP 2017	BP 2018	BP 2019	BP 2020
Zinsen und ähnliche Erträge	750,3	622,7	239,6	440,8	-181,9	201,2	364,6	212,2	193,5	179,5	164,2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	727,3	676,1	245,0	465,4	-210,7	220,4	360,4	221,4	203,1	187,9	170,6
Nettozinsertrag	23,0	-53,4	-5,4	-24,6	28,8	-19,2	4,2	-9,2	-9,6	-8,4	-6,5
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	7,4	3,4	0,7	0,0	-3,4	-0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Provisionserträge	9,0	4,9	0,9	1,4	-3,5	0,5	1,5	1,4	1,3	1,0	0,7
Provisionsaufwendungen	-80,4	-72,9	-36,9	-63,8	-9,1	-26,9	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1
Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	-2,0	6,0	-28,8	-25,0	-31,0	3,8	-25,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0
Sonstige betriebliche Erträge	18,5	59,0	15,1	10,5	-48,6	4,6	6,0	5,9	5,9	5,9	5,5
Betriebserträge	-24,6	-53,0	-54,3	-101,5	-48,5	-47,2	-13,5	-12,1	-12,6	-11,5	-10,4
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-128,8	-144,3	-40,9	-95,2	-49,1	-54,3	-87,2	-77,6	-64,0	-53,3	-57,6
<i>Personalaufwendungen</i>	-55,8	-56,2	-21,3	-46,1	-10,1	-24,8	-46,7	-41,7	-33,6	-25,4	-21,5
<i>Sonstige Verwaltungsaufwendungen</i>	-73,0	-88,1	-19,6	-49,1	-39,0	-29,5	-40,5	-35,9	-30,4	-27,9	-36,1
Anlagenabschreibung	-5,4	-7,8	-1,0	-2,5	-5,3	-1,6	-5,0	-5,3	-5,9	-5,1	-3,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-31,1	-30,4	-0,9	-0,1	-30,3	-1,0	-0,1	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0
Betriebsaufwendungen	-165,3	-182,5	-41,0	-97,8	-84,7	-56,8	-92,3	-82,8	-69,9	-58,4	-60,7
Betriebsergebnis	-189,8	-235,5	-95,3	-199,4	36,1	-104,0	-105,8	-94,9	-82,4	-69,9	-71,1
Bewertungsergebnis UGB	-2.686,2	-7.929,9	-85,8	-85,2	7.844,7	0,6	14,5	12,5	13,0	11,9	10,8
EGT	-2.876,1	-8.165,4	-181,1	-284,6	7.880,8	-103,5	-91,3	-82,4	-69,5	-58,0	-60,3
Außerordentliches Ergebnis	153,0	280,2	-901,4	-825,2	-1.105,4	76,3	92,3	82,9	70,0	58,5	60,8
<i>hievon HasanG</i>		788,5	-823,0	-823,0	-1.611,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>hievon Closing</i>		-425,0	26,6	97,8		71,2	92,3	82,9	70,0	58,5	60,8
<i>hievon sonstiges a.o. Ergebnis</i>		-83,3	-105,1	-100,0		5,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Steuern	-24,7	-14,4	-1,2	-1,0	13,4	0,2	-1,0	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
JAHRESERGEBNIS NACH STEUERN	-2.747,8	-7.899,6	-1.083,7	-1.110,7	6.788,8	-27,0	-0,0	0,0	-0,0	-0,0	-0,0

4. Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/ HGAA

4.2 Italien/ HBI

4.3 BLB-Verfahren/Memorandum of Understanding

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/HGAA

Wer ist die HYPO GROUP ALPE ADRIA AG, Klagenfurt (HGAA)? Wem gehört sie?

- Die Hypo Group Alpe Adria AG, Klagenfurt („**HGAA**“), ist ein österreichisches Kreditinstitut und heute Holding des SEE-Netzwerkes der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HBInt, nach Transformation in eine teilregulierte Abbaueinheit „**HETA**“).
- Die HGAA wurde durch die HETA in Vorbereitung auf den Verkauf des SEE-Netzwerkes geschaffen und mit einer Bankkonzession ausgestattet; die Banken- und Leasingbeteiligungen der HBInt in Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro, Republica Srbska und Bosnien-Herzegowina wurden in die HGAA eingebracht. Die HGAA als österreichisches Kreditinstitut und Holding des SEE Netzwerkes wurde dann im Sinn des beihilferechtlichen Auftrags zum Verkauf angeboten.
- Die SEE Banken und Leasinggesellschaften im SEE-Netzwerk sind durch die HGAA als deren Holdinggesellschaft unmittelbar refinanziert. Die HGAA refinanziert sich wiederum über die HETA (also über ihre ehem. Muttergesellschaft). Aus der Refinanzierung der HGAA hat die HETA Forderungen gegenüber der HGAA in EUR und CHF aus Refinanzierungslinien, die per 30.06.2015 mit rund EUR 2,135 Mrd. (Gegenwert) aushafteten.
- Ende Oktober 2014 hat die HETA die Aktien an der HGAA – und damit das SEE Netzwerk - an die FIMBAG Finanzmarktbeteiligungs Aktiengesellschaft des Bundes („**FIMBAG**“) übertragen.
- Auf Basis einer Verfügungsermächtigung der FIMBAG hat HETA die Aktien an der HGAA – und damit das SEE-Netzwerk - am 22. Dezember 2014 an ein Bieterkonsortium bestehend aus dem US-Private Equity Fund Advent International („**Advent**“) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („**EBRD**“) verkauft. Das Closing des Verkaufs fand am 17. Juli 2015 statt.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/HGAA

Warum musste das SEE-Netzwerk an einen privaten Dritten im Dezember 2014 verkauft werden?

- Der Verkauf des SEE Netzwerkes setzte eine Zusage der Republik Österreich gegenüber der Europäischen Kommission um. Diese Zusage war (neben anderen Zusagen) notwendig, um mehrere von der Republik Österreich an die HBInt gewährte Beihilfen mit dem Binnenmarkt zu vereinbaren (Kommission, Entscheidung vom 03.09.2013, SA.32554 – Umstrukturierungsbeihilfe Österreichs für die Hypo Group Alpe Adria).
- Der Verkauf des SEE Netzwerkes musste nach der Entscheidung der Kommission bis zum 30. Juni 2015 unterfertigt (Signing) und bis zum 31. Dezember 2015 vollzogen (Closing) werden.
- Wäre der Vollzug des Verkaufs des SEE-Netzwerkes nicht bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt, hätte das SEE Netzwerk zu erheblich höheren Kosten für HETA abgebaut werden müssen.
- Dem Verkauf an Advent/EBRD ist ein Verkaufsverfahren vorausgegangen, das 2012 gestartet ist und in dem Advent/EBRD im Dezember 2014 Bestbieter waren.
- Umfangreiche Berechnungen der HBInt haben ergeben, dass der Abbau des SEE Netzwerkes signifikant höhere Kosten für die HETA verursacht hätte als der konkrete Verkauf an Advent/EBRD. Diese Berechnungen wurden durch Gutachten renommierter externer Abbauprofiten verprobt. Wäre der Verkauf des SEE Netzwerkes daher nicht bis zum 30. Juni (Signing) / 31. Dezember (Closing) 2015 erfolgt, wären diese massiven Kosten für den Abbau des SEE Netzwerkes auf die HETA zugekommen. Oberste Priorität für den HETA-Vorstand war daher, einen Verkauf des SEE Netzwerkes an einen privaten Dritten zeitgerecht und zu letztlich deutlich besseren Bedingungen als in einem Abbauszenario zu erreichen.
- Das ist mit dem zeitgerechten Verkauf des SEE Netzwerkes am 22. Dezember 2014 (Signing) / 17. Juli 2015 (Closing) an Advent und EBRD gelungen.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/HGAA

Warum wurde die HGAA vor dem Verkauf an Advent/EBRD im Oktober 2014 an FIMBAG übertragen?

- Mit dem Gesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) wurde es der HBInt ermöglicht, ihre Vollbankkonzession nach BWG zurückzulegen und sich als teilregulierte Abbaueinheit vollumfänglich auf den raschen und wertschonenden Abbau der verbliebenen Vermögenswerte zu konzentrieren. Ab diesem Zeitpunkt hatte die HETA auch wesentliche regulatorische Voraussetzungen, wie etwa die Einhaltung von regulatorisch vorgegebenen Eigenmittelquoten, nicht mehr zu erfüllen.
- Voraussetzung für die Zurücklegung der nach BWG erteilten Bankkonzession und damit der Transformation in eine teilregulierte Abbaueinheit war, dass HETA kein Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma mehr hält (§ 2 Abs 1 GSA). Die HGAA war als Kreditinstitut und Holdinggesellschaft für das SEE-Bankennetzwerk eine "qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut" und musste daher vor Zurücklegung der Bankkonzession (geplant Ende Oktober 2014) an einen Dritten abgegeben werden.
- Da der Verkauf des SEE Netzwerkes im Rahmen eines strukturierten Verkaufsprozesses noch nicht abgeschlossen war und im Oktober 2014 noch kein (privater) Käufer für das SEE Netzwerk gefunden war, man der HETA aber weiterhin die Möglichkeit geben wollte, das massiv teurere Abbauszenario durch einen günstigeren Verkauf der HGAA und damit des SEE Netzwerkes an einen (privaten) Käufer abzuwenden, wurde die HGAA mit dem SEE Netzwerk an die von der Republik Österreich als Treuhänderin eingesetzte FIMBAG vorläufig übertragen.
- Damit hat die FIMBAG als Treuhänderin der Republik Österreich der HETA ermöglicht, (a) die Vollbankkonzession nach BWG zurückzulegen und (b) weiterhin über eine im Zuge des Verkaufs an die FIMBAG gewährte Verfügungsermächtigung an die HETA den Verkauf der HGAA und damit des SEE Netzwerkes abzuschließen.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/HGAA

Was ist eine Verfügungsermächtigung?

Eine Verfügungsermächtigung ist eine rechtliche Befugnis, über eine fremde Sache im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu verfügen und sie zu veräußern. Die FIMBAG hat im Zuge der Übernahme der HGAA und des SEE Netzwerkes im Oktober 2014 der HETA eine solche Verfügungsermächtigung, befristet bis Mitte bzw. Ende November 2014 eingeräumt. Die Verfügungsermächtigung sollte der HETA ermöglichen, den Verkauf des SEE Netzwerkes dennoch abzuschließen und so einen massiv teureren, aber von der EU beihilferechtlich vorgeschriebenen Abbau des SEE Netzwerkes abzuwenden.

Die ursprünglich im Oktober 2014 der HETA eingeräumte Verfügungsermächtigung lief Mitte bzw. Ende November 2014 aus. Auch bis dahin war es nicht gelungen, das SEE Netzwerk zu verkaufen. Letztlich gelang, auch unter Mithilfe der Republik Österreich und der FIMBAG, der Verkauf im Dezember 2014; zum Abschluss und bei Vollzug des Aktienkaufvertrags zwischen HETA und Advent/EBRD hat die FIMBAG der HETA neuerlich eine Verfügungsermächtigung eingeräumt.

Auf Basis der Verfügungsermächtigung durch die FIMBAG wurde es HETA daher ermöglicht, das SEE Netzwerk auch nach Verkauf der HGAA (des SEE Netzwerkes) an FIMBAG im Rahmen des von ihr 2012 gestarteten Verkaufsprozesses an den Bestbieter (Advent und EBRD) zu verkaufen und zu übertragen.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/HGAA

Was ist der wesentliche Inhalt des Aktienkaufvertrags zwischen HETA und FIMBAG? Teil 1

- **Parteien:** HETA als Verkäuferin und FIMBAG als Käuferin und Treuhänderin für die Republik Österreich
- **Gegenstand:** Verkauf aller Aktien an HGAA durch HETA an FIMBAG als Treuhänderin für die Republik Österreich
- **Hintergrund:** Die Übertragung der HGAA und des SEE Netzwerkes im Oktober 2014 war für die HETA essenziell. Zum einen ermöglichte die Übertragung die Transformation der HETA in eine teilregulierte Abbaueinheit (damit waren die strengen regulatorischen Eigenmittelvorschriften nicht mehr zu erfüllen und die Kapitalbedarf-Situation entspannte sich); zum anderen hat die FIMBAG mit der Gewährung einer Verfügungsermächtigung der HETA weiterhin ermöglicht, das SEE Netzwerk im Rahmen des 2012 gestarteten Verkaufsprozesses zu verkaufen und so einen massiv teureren Abbau des SEE Netzwerkes zu verhindern.
- **Verfügungsermächtigung:** Um diesen Verkauf der HGAA und des SEE Netzwerkes doch noch zu ermöglichen, räumte die FIMBAG der HETA die besagte Verfügungsermächtigung ein, die Aktien an der HGAA an den Bestbieter im laufenden Verkaufsprozess zu veräußern. Die Verfügungsermächtigung an die HETA wurde durch die FIMBAG einige Male verlängert bzw. neu ausgestellt, sodass die HETA letztlich mit Unterstützung der FIMBAG und der Republik Österreich erfolgreich die HGAA und das SEE Netzwerk an den Bestbieter Advent/EBRD im Dezember 2014 verkaufen konnte; die Transaktion wurde im Juli 2015 rechtswirksam vollzogen. Die FIMBAG hat für die Ermöglichung der Transformation der HETA in eine teilregulierte Abbaueinheit sowie für die Ermöglichung des Verkaufs der HGAA und des SEE Netzwerkes über die mehrmalige Ausstellung von Verfügungsermächtigungen und diverser Unterstützungsleistungen, die maßgeblich für einen erfolgreichen Verkauf der HGAA und des SEE Netzwerkes an Advent/EBRD waren, eine Erfolgsbeteiligung von EUR 44 Mio. erhalten.

4 Wesentliche Transaktionen in 2015

4.1 Adria/HGAA

Was ist der wesentliche Inhalt des Aktienkaufvertrags zwischen HETA und FIMBAG? Teil 2

- **Kaufpreis:** Der Aktienkaufvertrag sieht im Fall des Scheiterns des Verkaufs der HGAA an einen privaten Dritten den geschätzten Wert des Abbaus des SEE Netzwerkes vor. Den Abbau hätte in diesem Fall ja auf Basis der EU-rechtlichen Vorgaben die FIMBAG (die Republik Österreich) durchzuführen gehabt. Der Abbau wäre über diesen (negativen) Kaufpreis finanziert worden. Demgegenüber wurde für den Fall des erfolgreichen Verkaufs der HGAA durch HETA auf Basis der durch die FIMBAG gewährten Verfügungsermächtigung ein deutlich günstigerer (negativer) Kaufpreis in Höhe des Unternehmenswerts der HGAA unter Einbeziehung der durch die HETA abzugebenden Haftungen gegenüber dem privaten Käufer des SEE Netzwerkes auf Basis eines unabhängigen Expertengutachtens mit minus EUR 248 Mio. errechnet. Fällig wird der Kaufpreis aber erst nach Verjährung aller Gewährleistungs- und Freistellungsansprüche des Käufers gegen die HETA, also im konkreten Fall 2022; dabei sind alle bis dahin schlagend gewordenen Haftungen von Advent/EBRD gegenüber der HETA auf den negativen Kaufpreis anzurechnen. Es kommt daher nicht zu einer „doppelten Verrechnung“. Abhängig von dem tatsächlichen Eintritt von Haftungen beträgt der von HETA an FIMBAG zu leistende Kaufpreis zwischen EUR 0 und EUR 248 Mio. Die HETA hat per 30.06.2015 entsprechende Vorsorgen für Haftungen aus dem ADRIA-KAUFVERTRAG gebildet, die über dem mit der FIMBAG festgelegten Kaufpreis von EUR 248 Mio. liegen (Beträge jeweils exkl. Vorsorgen für Rücktransfer von Kreditrisiken). HETA geht also aus heutiger Sicht davon aus, dass kein Kaufpreis mehr an die FIMBAG im Jahr 2022 fließen wird.
- **Haftungen:** Im Aktienkaufvertrag wurden übliche Gewährleistungen vereinbart; es gelten übliche Haftungsbestimmungen, insbesondere aber auch Haftungsbeschränkungen.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/HGAA

Wie lief der Verkauf der HGAA an Advent/EBRD ab?

- HETA hat in Entsprechung der europäischen Beihilferechtsvorschriften ein offenes, transparentes und bedingungsfreies Veräußerungsverfahren zur Veräußerung des SEE-Netzwerks durchgeführt. Der Prozess wurde im **November 2012** gestartet.
- Der Finanzberater der HETA, die Deutsche Bank, hat **146 potenzielle Investoren und Intermediäre** direkt angesprochen; weitere mögliche Investoren und Intermediäre wurden über eine **veröffentlichte Verkaufsanzeige** angesprochen.
- Im Dezember 2012 langten **26** zulässige **Interessensbekundungen** ein.
- Nach Durchführung einer ersten Due Diligence erhielt HETA im Juni 2013 **zehn unverbindliche Angebote**.
- Nach weiterer Due Diligence und Portfoliobereinigungen auf Ebene des SEE-Netzwerkes zwecks Vorbereitung des Verkaufs langten schließlich im Mai 2014 **sechs teilweise bindende, größtenteils aber indikative Angebote** bei HETA ein.
- Mit **drei ausgewählten Bietern** wurden im Laufe des Sommers 2014 intensive weiterführende Verhandlungen geführt. Andere Bieter wurden geparkt, im Wesentlichen weil sie nur für (attraktivere) Teile des SEE-Bankennetzwerkes Angebote gelegt haben, insgesamt aber kein Interesse an der Übernahme des gesamten Banken-Netzwerkes hatten. Auch waren die Teilangebote deutlich unter den Erwartungen der HETA.
- Advent/EBRD hat schließlich als Bestbieter den Zuschlag im Dezember 2014 erhalten, nachdem im Dezember 2014 die übrigen beiden verbliebenen Bieter auch nochmals eingeladen wurden tragfähige Angebote für das gesamte SEE-Bankennetzwerk zu legen.
- Die Europäische Kommission wurde über den Verkaufsprozess detailliert am Laufenden gehalten und informiert und hat in der Abwicklung des Verkaufsprozesses und der Auswahl von Advent/EBRD als Käufer für das SEE-Bankennetzwerk keine Verletzungen der Grundsätze eines offenen, transparenten und bedingungsfreien Verkaufsprozess festgestellt.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/HGAA

Was ist der wesentliche Inhalt des Aktienkaufvertrags zwischen HETA und Advent/EBRD?

- **Parteien:** HETA als Verkäuferin und das Konsortium bestehend aus Advent (mindestens 80%) und EBRD (bis 20%) als Käufer (die Käufergesellschaft ist eine luxemburgische Gesellschaft an der Advent und EBRD beteiligt sind).
- **Gegenstand:** Verkauf aller Aktien an HGAA und damit des SEE-Bankennetzwerkes durch HETA im Rahmen der ihr gewährten Verfügungsermächtigung über die Aktien der HGAA (eingeräumt durch die FIMBAG als Treuhänderin der Republik Österreich)
- **Kaufpreis:** Der Aktienkaufvertrag sieht einen Basiskaufpreis vor, der gemäß festgelegter Finanzkennzahlen der Geschäftsjahre 2014 und 2015 anzupassen ist. Unter Berücksichtigung der Finanzkennzahlen des Geschäftsjahres 2014 liegt der vorläufige Kaufpreis bei EUR 59.4 Millionen. Für den finalen Kaufpreis, d.h. den Kaufpreis nach Berücksichtigung bestimmter Finanzkennzahlen des Geschäftsjahres 2015, gibt es eine Untergrenze von EUR 50 Millionen. Der **Mindestkaufpreis** (der bei Vollzug auch an HETA bereits überwiesen wurde) beträgt daher **EUR 50 Millionen**.
- **Haftungen:** Im Aktienkaufvertrag wurden übliche Gewährleistungen vereinbart und – aufgrund der besonderen Situation und Vergangenheit des Verkaufsobjektes – umfangreiche Freistellungen vereinbart. Dazu wurden übliche Voraussetzungen vereinbart, unter denen Ansprüche geltend gemacht werden können (Haftungsvoraussetzungen). Ansprüche aus Gewährleistungen und Freistellungen sind primär durch Aufrechnung mit ausstehenden Refinanzierungslinien der HGAA gegenüber HETA auszugleichen (für HETA ist dies also liquiditätsneutral.). Soweit eine Aufrechnung mit ausstehenden Refinanzierungslinien nicht möglich ist (etwa nach vollständiger Rückzahlung der Refinanzierungslinien durch HGAA an HETA), sind Haftungsansprüche bar zu bezahlen.
- **„Käufer Brush“ Transaktion:** Der Käufer hat das Recht, bestimmte Vermögensgegenstände und Risikopositionen (insb nicht performante Kredit- und Leasingforderungen, ungezogene Garantien aber auch nicht zum Kerngeschäft zählende Beteiligungen und repossessed assets) im Ausmaß von bis zu EUR 700 Millionen (Netto-Bilanzposition zum 31. Dezember 2014) bis 31.03.2016 an HETA zurück zu übertragen.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/HGAA

Welche Gewährleistungen und Freistellungen wurde im Aktienkaufvertrag mit Advent/EBRD vereinbart?

- **Gewährleistungen:** Es wurden übliche Gewährleistungen, die ein Käufer dieses Kaufgegenstandes verlangt und erhält, in Bezug auf die verkauften Aktien, die Parteien des Vertrags und die verkauften Gesellschaften abgegeben. Gewährleistungen verjähren Mitte 2016. Der maximale Haftungsbetrag aus Gewährleistungsansprüchen beträgt rund EUR 80 Millionen.
- **Freistellungen:** Es wurden umfangreiche Freistellungen für identifizierte im Zusammenhang mit dem Verkauf des SEE Netzwerks entstehende oder im SEE Netzwerk identifizierte Risiken zugesagt. Diese Freistellung decken im Wesentlichen Risiken ab, die wenn sie schlagend werden, ohne Verkauf des SEE Netzwerkes die HETA auch direkt getroffen hätten (z.B. Steuernachzahlungen, Schäden aus bereits durchgeführten Kreditportfoliobereinigungen, Kosten und Verluste aus laufenden und erwarteten das SEE Netzwerk betreffende Rechtsstreitigkeiten). Grundsätzlich wurden für Freistellungen, die die HETA und ihre Vergangenheit und nicht unmittelbar das SEE Netzwerk betreffen ein maximaler Haftungsbetrag von EUR 1,2 Mrd. vereinbart und für Freistellungen, die unmittelbar das SEE Netzwerk und seine Vergangenheit betreffen ein maximaler Haftungsbetrag von EUR 600 Millionen vereinbart. Innerhalb des EUR 600 Millionen Haftungstopfes für Freistellungen, die unmittelbar das SEE Netzwerk betreffen, wurde für das Risiko aus Rechtsstreitigkeiten bei Fremdwährungskrediten eine Freistellung mit einem maximalen Haftungsbetrag von EUR 350 Millionen vereinbart, für das Kreditrisiko aus dem umfangreichen Fremdwährungskreditportfolio innerhalb der EUR 350 Millionen ein max. Haftungsbetrag von EUR 200 Millionen. Freistellungen verjähren zwischen 2020 und 2022.
- **Umfeld für das Haftungsregime:** Aufgrund der Vergangenheit der Hypo Alpe Adria International AG und ihrer Aktivitäten auf dem Balkan und der darüber geführten öffentlichen Diskussion sowie der Zusammensetzung und des Zustandes des zu verkaufenden Kreditportfolios des SEE Netzwerkes sind die umfangreichen Freistellungen aus Sicht der HETA nicht vermeidbar gewesen.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/HGAA

Wie sind die Ansprüche von Advent/EBRD aus dem Aktienkaufvertrag zwischen HETA und Advent/EBRD abgesichert? Haftet auch die Republik Österreich?

- Zu Recht geltend gemachte Ansprüche aus Gewährleistungen und Freistellungen sind primär durch Aufrechnung mit ausstehenden Refinanzierungslinien der HGAA gegenüber HETA auszugleichen (für HETA ist das also liquiditätsneutral). Soweit eine Aufrechnung mit ausstehenden Refinanzierungslinien nicht möglich ist (etwa nach vollständiger Rückzahlung der Refinanzierungslinien durch HGAA an HETA), sind zu Recht geltend gemachte Haftungsansprüche bar zu bezahlen.
- Dieser Aufrechnungsmechanismus für Gewährleistungs- und Freistellungsansprüche ist über eine Verpfändung der Refinanzierungslinien der HETA an die HGAA zugunsten Advent/EBRD abgesichert.
- Nur für den Fall, dass eine Aufrechnung mit der ausstehenden Refinanzierungslinie (aus welchem Grund auch immer) nicht möglich sein sollte und HETA die zu Recht geltend gemachten Haftungsansprüche auch bar nicht begleichen kann, hat diese zu Recht geltend gemachten Ansprüche die Republik Österreich unter einem gegenüber Advent/EBRD ausgestellten Sicherungsinstruments unter bestimmten Voraussetzungen zu begleichen (die Ausstellung eines Sicherungsinstruments der Republik Österreich war für Advent/EBRD eine Bedingung).
- Für dieses durch die Republik Österreich gegenüber Advent/EBRD ausgestellte Sicherungsinstrument hat HETA ein angemessenes Haftungsentgelt an die Republik Österreich zu entrichten. Die Höhe des Haftungsentgelts ist von der Höhe der ausstehenden Haftung der Republik Österreich unter dem Sicherungsinstrument abhängig (aktuell 1,27% p.a. von einer aktuellen Bemessungsgrundlage von EUR 1,7 Mrd.). Die HETA und die Republik Österreich werden bei Änderungen der Risikolage für die Republik Österreich unter Beiziehung eines unabhängigen Gutachters das Einvernehmen auf eine mögliche Herabsetzung des Haftungsentgeltes suchen. Das sich auf Basis des derzeit gültigen Vertrages über die Laufzeit (bis 2022) anfallende Entgelt wurde zum 30. Juni 2015 mit insgesamt rund EUR 148 Millionen als Rückstellung zur Gänze bevorsorgt.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/HGAA

Was sind die wesentlichen Bedingungen der Refinanzierungslinien der HETA gegenüber HGAA?

Die Gesellschaften des SEE Netzwerkes sind durch die HGAA als deren Holdinggesellschaft unmittelbar refinanziert. Die HGAA refinanziert sich wiederum über die HETA. Aus der Refinanzierung der HGAA hat HETA Forderungen gegenüber HGAA in EUR und CHF aus Refinanzierungslinien, die per 30.06.2015 mit rund EUR 2,135 Mrd. (Gegenwert) aushafteten.

Diese Refinanzierungslinien verblieben bei Vollzug des Verkaufs der HGAA in der HGAA zwecks Refinanzierung der SEE Banken und Leasinggesellschaften durch die HGAA. Die Rückführung dieser Refinanzierungslinien erfolgt grundsätzlich bis Ende 2018 und mit Verlängerungsmöglichkeit spätestens bis Ende 2022. Ab 2018 greifen aber kommerzielle Anreizmechanismen, um eine Rückführung voranzutreiben. Die Bedingungen der Refinanzierungslinien wurden intensiv mit Advent/EBRD (für HGAA als Kreditnehmerin) verhandelt und sind als kreditnehmerfreundlich einzustufen. Die Refinanzierungslinien wurden – wie oben schon dargestellt - an Advent/EBRD zur Besicherung der Haftungsansprüche unter dem Aktienkaufvertrag verpfändet.

HETA hat dafür folgende Sicherheiten mit Advent/EBRD vereinbart:

- Verpfändung der Refinanzierungsforderungen von HGAA an die SEE Tochterbanken
- Afterpfandrecht an Kundenforderungen der SEE Tochterbanken gegen ihre Kunden

HETA hat auch das Recht, ein Mitglied des Aufsichtsrats der HGAA zu nominieren.

Weiters wurde der HETA eine Call Option eingeräumt; in Insolvenznahe oder im Verzugsfall könnte die HETA die Aktien an der HGAA zum fairen Wert (aufgrund Fachgutachten zu berechnen) zurückkaufen.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/HGAA

Wird es zu einer Rückführung der Refinanzierungslinien der HETA an HGAA kommen?

Die Rückführung der Refinanzierungslinien an die HGAA ist – neben dem allgemeinen Kreditrisiko, das durch die bereits erwähnte Besicherungsstruktur teilweise mitigiert wurde – vor allem abhängig von folgenden Elementen: 1. Rückzahlungsbedingungen, 2. Haftungen unter dem Aktienkaufvertrag mit Advent/EBRD und 3. Ausmaß der „Käufer Brush“ Transaktion

Zu Punkt 1: Wie bereits erwähnt hat die Rückführung der Refinanzierungslinien grundsätzlich bis Ende 2018 zu erfolgen. In bestimmten Fällen kann es zu einer Verlängerung der Laufzeiten spätestens bis Ende 2022 kommen, wobei ab 2018 kommerzielle Anreizmechanismen eingreifen, um eine Rückführung voranzutreiben.

Zu Punkt 2: Wenn und soweit Haftungsansprüche unter dem Aktienkaufvertrag mit Advent/EBRD schlagend werden (im Wesentlichen sind das Freistellungsansprüche), sind Haftungsansprüche, soweit sie zu Recht bestehen, primär durch Aufrechnung mit ausstehenden Refinanzierungslinien der HETA an die HGAA auszugleichen. Zu Recht bestehende Haftungsansprüche von Advent/EBRD gegenüber der HETA aus dem Aktienkaufvertrag können daher aufgrund der Aufrechnungsmöglichkeit mit den ausstehenden Refinanzierungslinien der HETA an die HGAA diese reduzieren. Zur Absicherung dieses Aufrechnungsregimes wurden die Haftungsansprüche von Advent/EBRD gegenüber der HETA mit den Refinanzierungslinien auch besichert.

Zu Punkt 3: Advent/EBRD haben das Recht, bestimmte Vermögensgegenstände und Risikopositionen im Ausmaß von bis zu EUR 700 Mio. bis 31.03.2016 an HETA zurück zu übertragen („Käufer Brush“ Transaktion). Der durch die HETA zu entrichtende Kaufpreis an die HGAA wird durch Aufrechnung gegen ausstehende Refinanzierungslinien der HGAA gegenüber der HETA beglichen. Details zur „Käufer Brush“ Transaktion folgen auf der nächsten Seite.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/HGAA

Was sind die wesentlichen Bedingungen der im Zuge des SEE Netzwerkverkaufs vereinbarten Portfoliorückkäufe („Käufer Brush“ Transaktion)?

- Advent/EBRD haben das Recht, bestimmte notleidende Kredit- und Leasingforderungen und andere Vermögensgegenstände sowie Risikopositionen im Ausmaß von bis zu EUR 700 Mio (Netto-Bilanzposition zum 31. Dezember 2014) an HETA zurück zu übertragen. Umfasst sind: nicht performante Kundenforderungen, Corporate, Public Finance-Kredite sowie Leasingforderungen, nicht-operative Beteiligungen sowie die Risikoposition unter einem bestimmten Rechtsstreit.
- Die Rückübertragungen erfolgen, soweit möglich, rechtlich und wirtschaftlich oder, soweit rechtlich nicht möglich, nur wirtschaftlich (synthetisch). Soweit beides technisch nicht möglich ist, kann HETA eine einmalige Ausgleichszahlung im Ausmaß des zusätzlichen Wertberichtigungsbedarfs im Jahr 2015 zahlen oder eine Back-to-Back Garantie ausstellen, in der sie den Nettobuchwert der konkreten Vermögensgegenstände zum 31.12.2014 weiter garantiert. Für nicht performante Retail Kredite und Risikoposition unter einem Rechtsstreit wird nur die Back-to-Back Garantie möglich sein. Die Umsetzung hat bis spätestens März 2016 zu erfolgen.
- Als Gegenleistung für die vereinbarten Portfoliorückkäufe bzw. zur Absicherung der an die HETA rückzuübertragenden Risikoposition werden die an die HGAA gewährten Refinanzierungslinien entsprechend reduziert (Forderungen werden mit Refinanzierungslinien aufgerechnet). Dadurch erfolgt eine effektive bilanzielle Entlastung der betroffenen Bank im SEE-Bankennetzwerk und gegebenenfalls auch der HGAA. Für HETA ist dieser Vorgang daher liquiditätsneutral.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/HGAA

Welche Haftungen können im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen bei Fremdwährungskrediten (Montenegro, Kroatien) schlagend werden?

Es gibt derzeit noch keine final bezifferten Ansprüche. Im Aktienkaufvertrag mit Advent/EBRD sind das Kredit- und das Rechtsrisiko im definierten Fremdwährungskreditportfolio jedenfalls wie folgt zugunsten Advent/EBRD abgesichert: (a) Rechtsrisiko: HETA trägt das Risiko aus Rechtsstreitigkeiten, die in Bezug auf das definierte Fremdwährungskreditportfolio schon anhängig sind oder noch anhängig werden (max. Haftungsbetrag: EUR 350 Mio.). (b) Kreditrisiko: HETA haftet für die durch die SEE-Banken allenfalls noch zu bildenden Risikorückstellungen für Kredite im definierten Fremdwährungskreditportfolio (max. Haftungsbetrag: EUR 200 Mio. innerhalb des EUR 350 Mio. Haftungstopfes für das Rechtsrisiko). Beide Absicherungen laufen bis Ende 2020. Dafür hat HETA vorerst bilanzielle Vorsorgen im Halbjahresabschluss 2015 im Ausmaß von EUR 221,9 Millionen (IFRS) gebildet.

Da die entsprechenden Gesetzgebungsaktivitäten in den erwähnten Ländern gerade erst in Umsetzung sind, die betroffenen Banken sich massiv gegen die Umsetzung in den betroffenen Ländern u.a. mit Verfassungsbeschwerden wehren, weitere Länder (wie Bosnien Herzegowina) dem Beispiel folgen dürften und auch noch keine bewährte Praxis bei der Anwendung dieser neuen oder erwarteten Gesetze vorliegt, ist das Ausmaß der tatsächlichen Haftung für die HETA schwer abschätzbar. Daher kann aus heutiger Sicht auch nicht gesagt werden, ob der vorerst rückgestellte Betrag ausreichend sein wird.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/HGAA

Warum war ein Verkauf der HGAA vorteilhafter als eine geordnete Abwicklung?

Der HETA-Vorstand hat sich umfassend mit den Kosten einer geordneten Abwicklung des SEE Netzwerkes für den Fall, dass der Verkauf des SEE-Netzwerkes an einen privaten Dritten scheitert, beschäftigt. Der HETA-Vorstand wäre EU-beihilferechtlich verpflichtet gewesen, das SEE-Bankennetzwerk geordnet abzuwickeln, wenn der Verkauf des SEE-Bankennetzwerkes gescheitert wäre. Die Fortführung des SEE-Bankennetzwerkes wäre der HETA EU-beihilferechtlich untersagt gewesen.

Der HETA-Vorstand hat daher umfangreiche Planungsrechnungen zu einer geordneten Abwicklung erstellt. Gegenübergestellt wurden den Planungsrechnungen zu einer geordneten Abwicklung die Planungsrechnungen eines Verkaufs des SEE-Bankennetzwerkes an Advent/EBRD auf Grundlage des vorliegenden Aktienkaufvertrages zwischen HETA und Advent/EBRD; dabei wurden insbesondere die Haftungsrisiken aus den vereinbarten Gewährleistungen und Freistellungen sowie die finanziellen Auswirkungen des vereinbarten Portfoliorückkaufes nicht performanter Kredite bewertet und eingepreist. Diese Planungsrechnungen wurden anschließend mit renommierten unabhängigen externen Gutachtern verprobt.

Auf Grundlage dieser Planungsrechnungen und unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der externen Gutachter kann festgehalten werden, dass eine geordnete Abwicklung des SEE-Bankennetzwerkes zu massiv höheren finanziellen Belastungen der HETA als ein Verkauf auf Basis des vorliegenden Aktienkaufvertrages an Advent/EBRD geführt hätte.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.1 Adria/HGAA

Auf Basis der Planrechnungen, der Ergebnisse in den entsprechenden Gutachten sowie weiteren eingeholten Fairness Opinions haben sich die Organe der HETA (Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung) gegen eine geordnete Abwicklung und für einen Verkauf des SEE Netzwerkes an Advent/EBRD entschieden.

Ist die Republik Österreich oder die FIMBAG Partei des Aktienkaufvertrags zwischen HETA und Advent/EBRD?

Weder die Republik Österreich noch die FIMBAG sind Parteien des Aktienkaufvertrags zwischen HETA und Advent/EBRD. Die Republik Österreich ist nur über das von ihr ausgestellte Sicherungsinstrument gegenüber dem Käufer verpflichtet. Die Details zum Sicherungsinstrument sind oben dargestellt.

4 Wesentliche Transaktionen in 2015

4.1 Adria/HGAA

Welche Auswirkungen hatte der Verkauf des SEE Netzwerkes auf die Bilanz der HETA?

- Bilanzieller Ausweis per 30. Juni 2015 (auf Basis UGB/BWG)

Beträge in € Mio.	Stand per 30.06.2015	Empfänger	bilanzieller Ausweis (UGB/BWG)	Rück- stellungen (Passiv)	Ford.- Abzug (Aktiv)	So. Ford. (Aktiv)	Σ
Effekte aus dem Verkaufsvertrag (Absicherung Kreditportfolien, Freistellungen sowie Unterverzinsungseffekte)	-1.285	tw. HGAA; in Form von Ford.verzichter tw. nur bilanzieller Effekt (bzw. Zahlung an FIMBAG; max. EUR 248m)	Rückstellung ggü. FIMBAG Abzug bei Forderung	-248	-1.037		
Vorsorgen für Nebenkosten iZm Verkauf/Administrierung	-11	Dritte	Rückstellung	-11			
Haftungsentgelt Sicherungsinstrument	-148	Republik Österreich (mtl. Zahlung)	Rückstellung	-148			
Erfolgsbeteiligung FIMBAG	-44	FIMBAG (bezahlt 7/2015)	Rückstellung	-44			
Summe Bevorsorgungen	-1.488						
Mindestkaufpreis	50	HETA (erhalten 7/2015)	Aktiv: Sonstige Forderungen			50	
	-1.438			-451	-1.037	50	-1.438

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.2 Italien / HBI

Wer ist die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine, (HBI)?

Die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine, ("**HBI**"), ist ein italienisches Kreditinstitut, das bis Herbst 2014 eine Tochtergesellschaft der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG ("**HBIInt**") war. Aus der Refinanzierung der HBI hat HBIInt (nunmehr "**HETA**") Forderungen aus Refinanzierungslinien in EUR und CHF, die per 31.12.2014 mit rd. EUR 1,6 Mrd (Gegenwert) aushafteten und per Juni 2015 rund EUR 1,7 Mrd (Gegenwert) betrugen.

Im Vorfeld der Entscheidung der Europäischen Kommission im Beihilfeverfahren der ehemaligen Hypo Alpe-Adria Gruppe wurde die HBI bereits seit 2013 auf "wind-down" gestellt [„Beschluss der Kommission vom 3. September 2013 - Staatliche Beihilfe SA.32554 (09/C) - Umstrukturierungsbeihilfe Österreichs für die Hypo Group Alpe Adria (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 5648)“].

Das heißt die HBI unterliegt einem Neugeschäftsverbot (lediglich eine geringe Flexibilität gegenüber Bestandskunden wurde von der Europäischen Kommission im Beschluss definiert) und hat auch die Verpflichtung zum Abbau ihrer Deposits auf Basis eines vorgegebenen Abbauhorizonts. HETA hat die Entscheidung der Europäischen Kommission umgehend umgesetzt. Danach wurde seitens HETA versucht gegenüber der Europäischen Kommission darzulegen, dass ein Verkauf der HBI als Ganzes wirtschaftlich sinnvoll erscheint und den EU-Wettbewerbsbestimmungen nicht widerspricht. Die Vertreter des Case Teams der Europäischen Kommission konnten schlussendlich nicht dahingehend überzeugt werden, dass ein Verkauf der HBI als Ganzes aus EU-rechtlicher Sicht zulässig ist. Es sind daher derzeit nur Verkäufe von (einzelnen) Assets der HBI zulässig. Auch dies führte dazu, dass die HBI nicht kurzfristig am Markt verkauft werden konnte und so im Rahmen der Deregulierung der HETA auf die HBI-BH übertragen werden musste.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.2 Italien / HBI

Warum wurde die HBI im September 2014 verkauft?

Mit dem Gesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) musste die HETA die ihr nach BWG erteilte Bankkonzession zurücklegen. Voraussetzung für die Zurücklegung der nach BWG erteilten Bankkonzession war, dass HETA kein Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma mehr hält (§ 2 Abs 1 GSA). Die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) war eine solche "qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut" und musste daher von HETA verkauft werden.

Warum wurde die HBI an HBI-Bundesholding AG verkauft?

Da ein so kurzfristiger Verkauf am Markt nicht möglich war, wurde HBI an die von der Republik Österreich per Gesetz geschaffene HBI-Bundesholding (HBI-BH) übertragen, um die oben genannten Voraussetzungen für die Zurücklegung der nach BWG erteilten Bankkonzession zu schaffen.

Die gesetzlichen Grundlagen der HBI-BH sind im Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK S.P.A. (HBI-Bundesholdinggesetz), (BGBl. I Nr. 51/2014) geregelt.

Gemäß § 2 Abs 1 HBI-Bundesholdinggesetz besteht der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft in der Verwaltung und bestmöglichen Verwertung der Anteile an der HBI.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.2 Italien / HBI

Was ist der wesentliche Inhalt des Aktienkaufvertrags zwischen HETA und HBI-Bundesholding AG?

Mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 (der "**Aktienkaufvertrag**") wurden 318.187.083 Stück Aktien an der HBI iHv rd. 99,9 % des Grundkapitals der HBI an die im Eigentum der Republik Österreich stehenden HBI-BH verkauft (sogenannte "Verschwesterung").

Hinsichtlich des Kaufpreises sah der Aktienkaufvertrag in einem ersten Schritt vor, dass der von PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum 30. Juni 2014 ermittelte negative Beteiligungsbuchwert betreffend HBI iHv EUR -2,4 Mio von HETA als negativer Kaufpreis an HBI-BH zu leisten war. Weiters sah der Aktienkaufvertrag vor, dass sich die Vertragsparteien zwischen Signing und Closing auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verständigen müssen, die den objektiven Unternehmenswert der HBI zum 31. Oktober 2014 – für beide Parteien verbindlich – zu ermitteln hat. Die Parteien haben für die Ermittlung des Unternehmenswerts Deloitte Financial Advisory GmbH ("**Deloitte**") ausgewählt. Deloitte hat das Gutachten am 25. Oktober 2014 vorgelegt und darin einen objektiven Unternehmenswert für die HBI zum Bewertungsstichtag 31. Oktober 2014 von EUR -12,3 Mio. ermittelt. HETA hat daher insgesamt für den Verkauf der HBI einen aus dem negativen objektiven Unternehmenswert abgeleiteten negativen Kaufpreis an HBI-BH bezahlt.

Das Closing der Transaktion fand nach Erhalt der aufsichtsrechtlichen Genehmigung durch die Banca d'Italia am 30. Oktober 2014 statt, womit die HBI mit diesem Tag aus dem Konzernverbund der HETA ausgeschieden ist.

Im Aktienkaufvertrag ist weiters geregelt, dass HBI-BH ab dem Closing für die Aufrechterhaltung der von der Banca d'Italia jeweils vorgeschriebenen Tier 1-Mindesteigenmittelquote der HBI sorgen wird.

HETA hat sich im Rahmen des Verkaufs der HBI an HBI-BH verpflichtet, im Falle eines Abflusses von Kundeneinlagen, der HBI eine sogenannte "Emergency Liquidity Facility" bis zu EUR 300 Mio zur Verfügung zu stellen. Damit sollte die Liquidität der HBI gesichert werden.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.2 Italien / HBI

Warum hat sich HETA zu einer 300 Mio Emergency Liquidity Facility verpflichtet, obwohl HBI seit dem Closing keine Tochtergesellschaft der HBI mehr ist?

Wie oben erwähnt hat HETA der HBI im Rahmen der Konzernfinanzierung Refinanzierungslinien gewährt, die per 31. Dezember 2014 mit EUR 1,6 Mrd. aushafteten. Auch wenn HBI mit 31. Oktober 2014 aus dem Konzernverbund ausgeschieden ist, ist HETA weiterhin über die Refinanzierungslinien der größte Kreditgeber der HBI.

Vor dem Hintergrund des ermittelten negativen objektiven Unternehmenswerts der HBI lag und liegt der Wert betreffend HBI für HETA ausschließlich in den ausstehenden Refinanzierungslinien. Für die HETA geht es daher im Zusammenhang mit der HBI darum, einen bestmöglichen Rückfluss auf die Refinanzierungslinien zu erhalten. Deshalb hat HETA auch ein großes Interesse daran, dass HBI geordnet fortgeführt und in die Lage versetzt wird, die Refinanzierungslinien im größtmöglichen Ausmaß zurückzuführen.

Damit HBI die Refinanzierungslinien bedienen kann, muss einerseits sichergestellt sein, dass HBI die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelerfordernisse erfüllt, weil sonst die Anordnung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens gegen HBI durch die Banca d'Italia drohen würde. Bei Abschluss des Aktienkaufvertrags betrug die Tier-1 Mindesteigenmittelquote der HBI 11,5%. Nach der dem Aktienkaufvertrag zugrundeliegenden Planungsrechnung der HBI sollte die HBI mit einer weiteren Eigenmittelzufuhr in Höhe von EUR 56 Mio. im Geschäftsjahr 2014 über eine Tier-1 Eigenmittelquote von über 13% und in den Folgejahren 2015 bis 2018 über eine Tier-1 Eigenmittelquote zwischen 11,5% und 14,4% verfügen. Im Aktienkaufvertrag ist hinsichtlich der Eigenmittelausstattung geregelt, dass HBI-BH ab Closing für die Aufrechterhaltung der von der Banca d'Italia jeweils vorgeschriebenen Tier 1-Mindesteigenmittelquote der HBI sorgen wird. Es war daher vorgesehen, dass HBI-BH der HBI EUR 56 Mio. an Eigenmittel zuführt.

Damit HBI die Refinanzierungslinien bedienen kann, muss aber andererseits auch sichergestellt sein, dass HBI über ausreichend Liquidität verfügt, falls es – etwa aufgrund von Medienberichten betreffend HETA – zum Abfluss von Einlagen kommt. Diese Finanzierungsverantwortung hat im Rahmen des Verkaufs der HBI die HETA als größter Gläubiger der HBI übernommen. Die Emergency Liquidity Facility sollte es HBI ermöglichen, kurzfristige Liquiditätsabflüsse zu kompensieren.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.2 Italien / HBI

Warum ist es im Juni 2015 zu dem Term Sheet mit der HBI-BH und der Republik Österreich gekommen?

Bedingt durch das am 1. März 2015 in Kraft getretene BaSAG-Moratorium konnte die HETA ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Bereitstellung der Emergency Liquidity Facility in Höhe von EUR 300 Mio nicht mehr nachkommen. Die Pflicht zur Auszahlung war nach Ansicht der Abwicklungsbehörde als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit von der Stundung erfasst. Damit konnten – entgegen der ursprünglichen Absicht – die Liquiditätsabflüsse bei HBI von HETA nicht kompensiert werden, was zu einer laufenden Verschlechterung der Liquiditätssituation der HBI führte.

HETA ist mit der HBI und der Abwicklungsbehörde umgehend in Gespräche eingetreten, um eine Übergangslösung zur Bereitstellung der bei HBI dringend erforderlichen Liquidität zu erzielen. Eine dauerhafte Lösung wurde seitens der Abwicklungsbehörde davon abhängig gemacht, dass durch externe Wirtschaftsprüfer bestätigt wird, dass die Bereitstellung von zusätzlicher Liquidität im Interesse der HETA und ihrer Gläubiger ist, weil sie zu einem erhöhten Rückfluss auf die ausstehenden Refinanzierungslinien führt.

Erschwert wurde die Situation dadurch, dass – aufbauend auf dem Asset Quality Review der HETA – eine kritische Analyse der Assets der HBI geboten war. Tatsächlich wurden von HBI in ihrem im Juni 2015 vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 hohe zusätzliche Wertberichtigungen auf ausgereichte Finanzierungen gebildet, die zu einer Unterschreitung der Mindest-Kernkapitalquote (Tier-1 Eigenmittelquote) führten. Damit bestand für HBI auch das Risiko der Verhängung eines Aufsichtsverfahrens wegen Unterschreitung der Eigenmittelerfordernisse.

Der mit der HBI-BH geschlossene Aktienkaufvertrag sah – wie oben ausgeführt – zwar an sich vor, dass HBI-BH ab Closing des Vertrages für die Aufrechterhaltung der von der Aufsicht jeweils vorgeschriebenen Tier 1-Mindestkapitalquote der HBI (derzeit 11,5 %) sorgen wird, jedoch wendete HBI-BH angesichts der gestiegenen Risikovorsorgen der HBI gegenüber der HETA Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag ein. Es wurde vorgebracht, dass bei Kenntnis der wahren wirtschaftlichen Situation der HBI diese von der HBI-BH nicht oder nicht zu diesem Preis übernommen worden wäre. Zudem verwies die HBI-BH auf die Nichterfüllung der Pflicht zur Bereitstellung der Emergency Liquidity Facility durch HETA, was auch HBI-BH von ihrer Pflicht befreie, die HBI mit Eigenmitteln auszustatten.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.2 Italien / HBI

Warum ist es im Juni 2015 zu dem Term Sheet mit der HBI-BH und der Republik Österreich gekommen? (Fortsetzung)

Für HETA stellte sich die Situation im Mai/Juni 2015 daher wie folgt dar:

- HETA ist der größte Gläubiger der HBI mit rund EUR 1,6 Mrd per 31.12.2014 und der Erfolg ihrer eigenen Abwicklung hängt damit sehr wesentlich vom Rückfluss auf die Refinanzierungslinien ab.
- Der HBI drohte aufgrund von Liquiditätsabflüssen die Illiquidität und weiters war aufgrund von Wertberichtigungen im Jahresabschluss der HBI mit einer Unterschreitung der regulatorischen Eigenmittelerfordernisse zu rechnen.
- Wäre diese Situation nicht umgehend geheilt worden, musste mit der Einleitung eines Aufsichtsverfahren durch die Banca d'Italia gerechnet werden, was zu einem erheblichen Verlust der Refinanzierungslinie geführt hätte.
- Im Verhältnis zur HBI-BH zeichnete sich ein jahrelanger Rechtsstreit ab, dessen Ausgang ungewiss, jedenfalls aber für eine Sanierung der HBI zu spät käme.
- HBI-BH verfügte selbst über keine ausreichenden Mittel und es war unklar, ob die Republik Österreich nach dem HBI-Bundesholdinggesetz verpflichtet ist, in der aktuellen Situation und vor dem Hintergrund der offenen Rechtsfragen die HBI-BH mit notwendigen Mitteln auszustatten.

Aus diesen Gründen trat HETA in Vergleichsgespräche mit der HBI-BH ein, um eine Lösung für das Liquiditäts- und Eigenmittelthema der HBI zu erzielen.

Begleitet wurden diese Gespräche von einer umfassenden internen und externen, rechtlichen und wirtschaftlichen Prüfung sowie einer Analyse der rechtlichen Möglichkeiten unter dem Aktienkaufvertrag.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.2 Italien / HBI

Wurde aus rechtlicher Sicht geprüft, ob gegen HBI-BH vorgegangen werden soll oder ob der Abschluss des Term Sheets zu empfehlen ist?

HETA hat vor Abschluss des Term Sheet eine renommierte österreichische Anwaltskanzlei, die bis dahin nicht mit der Sache HBI befasst war, damit beauftragt zu prüfen, ob der Vorstand der HETA bei der bestehenden Vertragslage (Aktienkaufvertrag, Refinanzierungslinien) sorgfaltskonform handelt, wenn er die streitberichtigende Vereinbarung gemäß dem Term Sheet mit der Republik Österreich (Bund) und HBI-BH abschließt.

Der beigezogene Gutachter hat den Sachverhalt eingehend analysiert und die zwischen HETA und HBI-BH bestehenden Streitpunkte einer unabhängigen Prüfung unterzogen. Hätte der beigezogene Gutachter die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen HBI-BH empfohlen, hätte HETA diese Schritte auch gesetzt.

Der Gutachter ist zum Ergebnis gekommen, dass der Abschluss des Vergleichs gemäß Term Sheet im Hinblick auf die Strittigkeit der Ansprüche und auf die unklare und nicht eindeutige Vertragslage eine richtige, jedenfalls vertretbare unternehmerische Entscheidung im Rahmen des Ermessens des Vorstands der HETA ist.

Worin bestand die Strittigkeit der Ansprüche und die nicht eindeutige Vertragslage?

Ausgangslage war, dass nach dem Aktienkaufvertrag HETA von HBI-BH die Erfüllung der Eigenmittelausstattungspflicht gegenüber HBI im Betrag von EUR 56 Mio. und weiterer zukünftiger Eigenmittelzuschüsse verlangen kann. Die Frage, ob diese in unbeschränkter Höhe oder nach Maßgabe der Vertragsauslegung nur in beschränkter Höhe zu leisten sind, war offen. Zudem war fraglich, ob HBI-BH im Hinblick die gestundete Ausreichung der EUR 300 Mio. Emergency Liquidity Line durch das Moratorium überhaupt Eigenmittelzuschüsse leisten muss, oder ob sich HBI-BH auf das Zug-um-Zug Prinzip gemäß § 1052 ABGB berufen kann und ihre Verpflichtung nicht zu erfüllen hat.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.2 Italien / HBI

Zu welchem Ergebnis ist der Gutachter hinsichtlich der strittigen Ansprüche und der nicht eindeutige Vertragslage gekommen?

- Der Gutachter ist zur Ansicht gelangt, dass die explizite Erwähnung der Planungsrechnung im Aktienkaufvertrag und der zukünftigen Eigenmittelzufuhr i.H.v. EUR 56 Mio. eine gemeinsame Erwartung der Vertragsparteien erkennen lässt, dass mit diesem Betrag das Auslangen gefunden werden wird.
- Dass sich nunmehr herausgestellt habe, dass ein deutlich höherer Betrag erforderlich sei, führe nach Ansicht des Gutachters zu Fragen der Anfechtung und Anpassung eines Vertrages wegen (gemeinsamen) Irrtums, der ergänzenden Vertragsauslegung wegen eines von den Vertragsparteien nicht bedachten Problemfalls und der Anfechtung des Vertrages wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage.
- Nach Ansicht des Gutachters fehlt im Aktienkaufvertrag jene Eindeutigkeit, die eine zwingende Schlussfolgerung darauf zulassen würde, dass die Aktienkäuferin (= HBI-BH) durch diese Vertragsregelung sich zu einer betraglich unbeschränkten Eigenmittelausstattung der HBI, auch wenn diese ein Mehrfaches des Betrages von € 56 Mio. ausmachen sollte, verpflichtet hätte.
- Die ergänzende Vertragsauslegung oder eine Bekämpfung des Aktienkaufvertrags durch HBI-BH mit dem Argument des Wegfalls der Geschäftsgrundlage könnte daher in einem Gerichtsverfahren dazu führen, dass die Eigenmittelausstattungsverpflichtung der HBI-BH mit EUR 56 Mio beschränkt, jedenfalls aber nicht nach oben unbeschränkt ist.
- Weiters bestünde ein Risiko, dass HBI-BH im Hinblick auf die durch das Moratorium gestundete EUR 300 Mio. Emergency Liquidity Facility auch nicht verpflichtet wäre, die Eigenmittelausstattungsverpflichtung zu erfüllen.
- Dies hätte nach Ansicht des Gutachters die aus Sicht der HETA sehr unerfreuliche Situation zur Folge, dass in den nächsten ca. eineinhalb Jahren eine Erfüllung der Eigenmittelausstattungsverpflichtung durch HBI-BH nicht zu erwarten ist, und eine Rechtsdurchsetzung auf dem Rechtsweg gleichfalls zu keinem zeitlich früheren Ergebnis führen würde (sofern der Prozess überhaupt positiv ausgeht).

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.2 Italien / HBI

Was ist der wesentliche Inhalt des Term Sheets?

Vertragsparteien des Term Sheet sind die HETA, die HBI-BH und die Republik Österreich (Bund).

Republik Österreich (Bund) leistet einen Gesellschafterzuschuss an die HBI-BH iHv EUR 196 Mio. Der Gesellschafterzuschuss dient der Ausstattung der HBI-BH, damit diese (i) ihrer verbleibenden, im Aktienkaufvertrag festgehaltenen Kapitalausstattungspflicht gegenüber HBI von EUR 46 Mio nachkommt (EUR 10 Mio der geplanten EUR 56 Mio wurden bereits an HBI geleistet) und (ii) mögliche Ansprüche der HBI oder der HETA gegen die HBI-BH abgelten kann.

HBI-BH verwendet den Gesellschafterzuschuss, um der HBI einen Betrag von EUR 100 Mio in Form von Eigenkapital und einen Betrag von EUR 96 Mio in Form eines nachrangigen Darlehens zuzuführen. Die Mittel sind von HBI zur Rückführung von Kundeneinlagen und Bedienung von Verbindlichkeiten aus von HBI begebenen Anleihen zu verwenden. Das von HBI-BH gewährte Darlehen ist gegenüber sämtlichen Forderungen der HETA gegen HBI nachrangig.

HETA hat sich verpflichtet, HBI einen Neukredit iHv EUR 100 Mio zur Verfügung zu stellen, der aber nur nach vorheriger Verwendung der Mittel der HBI-BH und bei Nachweis eines entsprechenden weiteren Liquiditätsbedarfs zur Rückführung von Kundeneinlagen und Bedienung von Verbindlichkeiten aus von HBI begebenen Anleihen von der HBI gezogen werden kann. Sollte HBI den Neukredit der HETA in Anspruch nehmen, ist dieser von HETA gewährte Kredit vorrangig vor allen anderen Forderungen der HBI-BH oder anderer bestehender Finanzierungen der HETA an die HETA zurück zu führen.

Im Term Sheet wurde zudem vereinbart, dass es bei HBI zu einer geordneten, aktiven und bestmöglichen Verwertung der Vermögenswerte kommen soll, um eine möglichst schnelle Rückführung aller Verbindlichkeiten der HBI (einschließlich der Forderungen der HETA) zu ermöglichen.

HETA hat sich verpflichtet, hinsichtlich der historisch bestehenden Refinanzierungslinie gegen HBI in Höhe von EUR 1,7 Mrd (Nominale) auf bis zu EUR 630 Mio zu verzichten, um den durch den beschleunigten Abbau der HBI entstehenden Kapitalbedarf abzudecken und der HBI die Erfüllung ihrer Eigenmittelerfordernisse zu ermöglichen.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.2 Italien / HBI

Wie sieht der Forderungsverzicht konkret aus?

HETA hat sich verpflichtet, auf Forderungen aus den Refinanzierungslinien, nicht jedoch auf den gewährten Neukredit, zu verzichten, wenn und soweit dies notwendig ist, damit HBI die regulatorischen Eigenmittelvorschriften erfüllt. Dieser Verzicht ist mit insgesamt EUR 630 Mio. beschränkt. Für diesen Forderungsverzicht ist im Halbjahresabschluss der HETA hinreichend Vorsorge getroffen.

Welchen Forderungsverzicht hat HETA im Hinblick auf den Jahresabschluss der HBI für das Jahr 2014 ausgesprochen?

Basierend auf den von der HBI zur Verfügung gestellten Jahresabschluss 2014, welcher auch vom lokalen italienischen Wirtschaftsprüfer PricewaterhouseCoopers SpA geprüft und bestätigt wurde, hat HETA auf EUR 280 Mio. Forderungen gegenüber HBI verzichtet, damit die Mindestkapitalquote nach den Eigenmittelvorschriften gewährleistet werden konnte.

Welchen Forderungsverzicht hat HETA im Hinblick auf den Halbjahresabschluss der HBI per 30. Juni 2015 ausgesprochen?

Basierend auf den von der HBI zur Verfügung gestellten Halbjahresabschluss 2015, welche auch vom lokalen italienischen Wirtschaftsprüfer PricewaterhouseCoopers SpA einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, wird HETA im Zusammenhang mit der Erstellung des Halbjahresabschlusses 2015 keinen Forderungsverzicht vornehmen müssen.

Kann es zu einem weiteren Forderungsverzicht kommen?

Der vereinbarte Verzicht ist zunächst auf EUR 630 Mio beschränkt. Bislang wurde ein Verzicht in Höhe von EUR 280 Mio ausgesprochen. In welcher Höhe ein weiterer Verzicht erforderlich ist, ist noch nicht entschieden. Letztlich ist durch eine Besserungsvereinbarung (siehe unten) aber sichergestellt, dass HETA auch auf die gegenüber HBI verzichtete Forderung eine Rückführung bekommt, wenn der Abbau der HBI erfolgreicher verläuft.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.2 Italien / HBI

Was hat die HETA von HBI-BH als Gegenleistung für den Forderungsverzicht bekommen?

Als Gegenleistung für den von HETA zugesagten Forderungsverzicht und Neufinanzierung hat HBI-BH der HBI einen Betrag von EUR 100 Mio. in Form von Eigenkapital und einen Betrag von EUR 96 Mio. in Form eines nachrangigen Darlehens zugeführt.

Weiters haben HBI-BH und HETA eine Besserungsvereinbarung abgeschlossen, in der sich HBI-BH gegenüber HETA verpflichtet hat, an HETA jeden finanziellen Vorteil aus oder im Zusammenhang mit ihrer Stellung als Gesellschafterin, Eigen- oder Fremdkapitalgeberin der HBI – einschließlich Zahlungen aus dem von der HBI-BH geleisteten Eigenkapitalzuschuss und dem gewährten Darlehen – bis zur Höhe der von der HETA ausgesprochenen Forderungsverzichte an die HETA herauszugeben. Sollte der Abbau der HBI daher zu einem Überschuss führen, hat HBI-BH diesen bis zur Höhe des Forderungsverzichts der HETA an HETA auszukehren. Erst ein Übererlös nach Rückführung von rd. EUR 1,7 Mrd. würde der HBI-BH verbleiben.

Zur Absicherung des Anspruches aus der Besserungsvereinbarung sowie zur Absicherung der Rückführung der Refinanzierungslinien und des Neukredites der HETA hat die HBI-BH ihre Anteile an der HBI sowie alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen die HBI zugunsten der HETA verpfändet.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.2 Italien / HBI

Welche Szenarien wurden bei der Entscheidung für den Abschluss des Term Sheet aus wirtschaftlicher Sicht verglichen?

Aus dem Sachverhalt ergaben sich für HETA die nachfolgenden zwei Entscheidungsszenarien, die durch einen unabhängigen Gutachter vor Abschluss des Term Sheets untersucht wurden:

Szenario 1: Wertentwicklung der bestehenden Forderung gegenüber HBI mit Bereitstellung zusätzlicher liquider Mittel (d.h. Abschluss Term Sheet)

In diesem Szenario wird davon ausgegangen, dass auf Basis der durch den Abschluss des Term Sheets gesetzten Maßnahmen, nämlich insbesondere die Zurverfügungstellung von zusätzlichem (Eigen-)Kapital durch HBI-BH sowie liquider Mittel sowohl durch HBI-BH als auch HETA, der Abbau des Portfolios durch die HBI geordnet erfolgen kann und parallel hierzu der Rückfluss der Kreditmittel an HETA stattfindet.

Darüber hinaus erreicht HETA durch die seitens der Eigentümerin der HBI, der HBI-BH, nach Abschluss des Term Sheets zur Verfügung gestellten substantiellen Kapital - und Liquiditätsbeiträge insgesamt sowohl eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen (erhöhtes Schuldendeckungspotential aufgrund der Nachrangigkeit der seitens der HBI-BH einzubringenden Mittel) als auch, durch Abschluss einer mit zusätzlichen Pfandrechten unterlegten Besserungsvereinbarung, ihrer rechtlichen (Kontroll- und Pfandrechte) Position. (siehe hierzu auch: „Was ist der wesentliche Inhalt des Term Sheets?“).

Somit konnte aufgrund der durch den Abschluss des Term Sheets erfolgten Maßnahmen die Werthaltigkeit der seitens der HETA gewährten Refinanzierungslinien erhöht werden. In diesem Zusammenhang erfolgte im Konzernzwischenabschluss 2015 eine entsprechende erfolgswirksame Auflösung der Risikovorsorge um ca. EUR 123 Mio., da im Konzernabschluss 2014 noch vom Szenario 2 (Aufsichtsverfahren) ausgegangen wurde, was zu einem niedrigeren Wertansatz geführt hat.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.2 Italien / HBI

Szenario 2: Wertentwicklung der bestehenden Forderung gegenüber HBI ohne Bereitstellung zusätzlicher liquider Mittel (d.h. kein Abschluss Term Sheet)

In diesem Szenario würde es mangels ausreichender Liquidität zur Bedienung der anderen Gläubiger (bzw. einer nicht geschlossenen Eigenkapital-Lücke) kurzfristig zu einem Verlust der Eigenverwaltung von HBI durch das eigene Management in Italien kommen. Nachdem in einem solchen Aufsichtsverfahren (sog. „Commissariamento“), das unter Aufsicht und Führung der italienischen Behörden erfolgt, wahrscheinlich die Liquidation der Gesellschaft ohne Schonung der Ressourcen stattfindet, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Veräußerung des Aktivvermögens in einer nachteiligen Marktposition stattfindet. Hieraus resultiert ein wesentlich niedrigerer Liquidationserlös und ein entsprechend betragsmäßig höheres Ausfallrisiko der Forderung von HETA gegenüber HBI. Auch aufgrund der Tatsache, dass ein aufsichtsbehördliches Liquidationsverfahren unter gewissen Umständen die Rückzahlung von HETA bereits erhaltener Tilgungen aus Vorperioden an die HBI erfordern würde, kamen die Gutachter zu dem Schluss, das Szenario 1 in jedem Fall wirtschaftlich gerechtfertigt und zu bevorzugen ist.

Im Jahresabschluss 2014 wurde von einem Aufsichtsverfahren ausgegangen und entsprechend eine Vorsorge in Bezug auf die bestehende Refinanzierung gegenüber HBI vorgenommen, um dabei etwaige Effekte aus einem solchen Verfahren zu antizipieren. Diese Risikovorsorge belief sich im Einzelabschluss auf rd. EUR -1,2 Mrd.

In welchem Ausmaß ist der EUR 100 Mio. Neukredit z.Zt. gezogen und wie stellt sich die Liquiditätssituation der HBI dar?

Der Neukredit ist z.Zt. nicht ausgenutzt. Die HBI verfügte per 30.6.2015 über liquide Mittel von rd. EUR 199 Mio. Demgegenüber standen Primary Funds von rd. EUR 252 Mio., hiervon Eigenemissionen von rd. EUR 45 Mio.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.2 Italien / HBI

Wie erklärt sich die unterschiedliche Behandlung der Forderungen der HETA gegen HBI im Jahresabschluss zum 31.12.2014 und im Halbjahresabschluss zum 30.06.2015?

Im Konzernabschluss der HETA zum 31.12.2014 wurden in Bezug auf die bestehenden Forderungen der HETA gegen HBI entsprechende Risikovorsorgen gebildet, die einen Abbau des HBI-Portfolios im Zuge eines aufsichtsbehördlichen Abwicklungsverfahren (sog. "Commissariamento") unterstellten. Dies führte dazu dass die Forderungen aus den Refinanzierungslinien wie folgt behandelt wurden:

Die Bewertung der Refinanzierungslinien gegenüber HBI, wurde von HETA auf Basis von konservativen Bewertung der Aktiva der HBI vorgenommen, welche von einer renommierten italienischen Credit Management Firma durchgeführt wurde. Mangelnde verfügbare Informationen und Zahlen, sowie der Umstand, dass das Term Sheets seinerzeit noch nicht unterschrieben war geboten es, das Szenario eines Abwicklungsverfahrens zu unterstellen, welche Risikovorsorgen von etwa EUR 1,2 Mrd. als Ergebnis erforderlich machten.

Nach Abschluss des Term Sheets zwischen HETA, HBI-BH und Republik Österreich (Bund) sowie den darauf folgenden substantiellen Kapital- und Liquiditätsbeiträgen durch HBI-BH an HBI im Juni 2015, erhöhte sich die Werthaltigkeit der seitens der HETA gewährten Finanzierungslinie zum 30. Juni 2015. Im Konzernzwischenabschluss erfolgte daher eine erfolgswirksame Auflösung der Risikovorsorgen um rd. EUR 123 Mio., während der mit EUR 280 Mio. gewährte Forderungsverzicht keine Auswirkung auf die Erfolgsrechnung des 1. Halbjahres 2015 hatte.

Basierend auf der erwähnten Mittelzuführung von HBI-BH i.H.v. EUR 196 Mio. und dem Forderungsverzicht der HETA i.H.v. EUR 280 Mio., hat sich die Liquiditätssituation der HBI und ihre erwartete Rückzahlungsfähigkeit so verbessert, dass die Auflösung von Risikovorsorgen von rd. EUR 123 Mio. möglich war, obwohl die Bewertung des HBI Portfolios im Vergleich zum HETA Jahresabschluss 2014 nicht geändert wurde.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.2 Italien / HBI

Bilanzieller Ausweis per 30. Juni 2015 (auf Basis UGB/BWG)

HETA AG: bilanzielle Effekte betr. HBI auf Basis 30. Juni 2015 (Einzelabschluss UGB/BWG)

Beträge in € Mio.	Stand per 30.06.2015	Anmerkung
Nominale der Forderung (gerundet)	1.710	
Im Juni 2015 wirksamer Forderungsverzicht	-280	Auf Basis Term Sheet-Vereinbarung
Forderungsbetrag per 30.6.2015	1.430	
Risikovorsorge (EWB)	-833	
Netto-Buchwert per 30.6.2015	597	

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren / Urteil des Landgericht München I

Was ist der wesentliche Spruchinhalt des Urteils des Landgericht München I vom 8.5.2015?

Das Landgericht München I hat HETA zu folgenden **Zahlungen** verpflichtet

- EUR 1,03 Mrd nebst Zinsen hieraus in der Höhe von EUR 17,5 Mio;
- CHF 1,29 Mrd nebst Zinsen hieraus in der Höhe von CHF 15,3 Mio; und
- Zinsen auf die genannten Kapitalbeträge in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, jedoch mindestens 5 % p.a., seit dem 1.1.2014

Das Landgericht München I hat weiters **festgestellt**, dass

- die HETA verpflichtet ist, der BLB sämtliche weiteren Schäden zu ersetzen, die durch die Nichtzahlung oder nicht rechtzeitige Zahlung seitens der HETA hinsichtlich bestimmter Darlehensverträge entstanden sind oder noch entstehen; und
- BLB eine Bereitstellungsprovision in Höhe von EUR 6,6 Mio nicht zurückzubezahlen hat.

Das Landgericht München I hat zudem

- die weitergehende Klage der BLB aus einer Schuldverschreibung in der Höhe von CHF 300 Mio zzgl Zinsen wegen Unzuständigkeit des Landgericht München I abgewiesen;
- die Widerklage der HETA gegen BLB (Gesamtsumme EUR 4.853.473.134) abgewiesen;
- HETA zur Tragung von 94% der Kosten des Rechtsstreits verpflichtet; und
- das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115% des jeweils zu vollstreckenden Betrages für vorläufig vollstreckbar erklärt.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren / Urteil des Landgericht München I

Sind die seitens der BLB behaupteten Schäden bekannt, für die das Landgericht München I eine Haftung der HETA festgestellt hat?

Im Verfahren wurden von BLB dazu noch keine konkreten Beträge genannt. In den Gesprächen zum Memorandum of Understanding wurde ein erster Betrag von EUR 70 Mio spezifiziert. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus EUR 10 Mio Gutachter- und sonstiger Kosten für die EKEG-Verfahren sowie gerichtliche Pauschalgebühren für die Klagen der BLB gegen die Republik Österreich und gegen die Kärntner Landesholding (je rund EUR 30 Mio.)

Was ist die Begründung für die teilweise Abweisung des Klage der BLB im Umfang von CHF 300 Mio?

Es geht hier um Forderungen der BLB aus Inhaberschuldverschreibungen im Nominale von rund CHF 300 Mio. Das Landgericht München I ist hier zum Ergebnis gekommen, dass es für diesen Teil der Klage der BLB nicht örtlich zuständig ist. Die betreffenden Anleihebedingungen sehen die nicht ausschließliche Zuständigkeit des Landgericht Frankfurt vor. Das Landgericht München I hat daher wegen Unzuständigkeit abgewiesen und hinsichtlich der genannten Inhaberschuldverschreibungen keine in der Sache abweichende Beurteilung getroffen.

Woraus ergibt sich das Verhältnis des Unterliegens der HETA für die Kostenentscheidung?

Das Maß des Unterliegens der Parteien hat das Landgericht München I auf der Grundlage eines Gesamtstreitwerts in Höhe von EUR 6.390.175.927,67 ermittelt. BLB ist einschließlich verschiedener Feststellungs- und Zinsbegehren mit Klageanträgen iHv EUR 379.902.126,91 und damit in Höhe von ca. 6 % unterlegen.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren / Urteil des Landgericht München I

Ist der vom Landgericht München zugesprochene Zahlungsbetrag vorläufig vollstreckbar?

Ja, das Urteil ist hinsichtlich des Zahlungsanspruchs gemäß § 709 dZPO vorläufig vollstreckbar. Die BLB kann die betreffenden Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung geltend machen. Es ist dann von den zuständigen Exekutionsgerichten zu beurteilen, wie sich die vollstreckbare Entscheidung zum Moratorium gemäß Mandatsbescheid vom 01.03.2015 verhält. Sollten weitere ausländische Gerichte die Anwendbarkeit des BaSAG ablehnen, müsste HETA mit Verweis auf das BaSAG exekutionsrechtliche Rechtsbehelfe ergreifen, um einen Zugriff der BLB auf Vermögenswerte der HETA zu vermeiden und die Gleichbehandlung der Gläubiger sicherzustellen.

Was ist die Voraussetzung für eine Vollstreckung des Urteils durch BLB?

Voraussetzung für die Vollstreckung ist eine Sicherheitsleistung der BLB iHv von 115% des zu vollstreckenden Betrages zB in Form einer Bankgarantie oder Hinterlegung von entsprechenden Vermögenswerten. BLB hat in ihrem eigenen Halbjahresabschluss mitgeteilt, dass die Vorbereitungen für die Umsetzung der Vollstreckung laufen. Bislang wurde das Urteil aufgrund der laufenden Gespräche nicht vollstreckt.

Ist auch der Feststellungsanspruch für weitergehende Schäden vollstreckbar?

Vollstreckbar sind solche etwaigen Schadenersatzansprüche aufgrund der Entscheidung des Landesgericht München I nicht. Für eine vollstreckbare Entscheidung müsste die BLB zunächst noch auf Leistung klagen. Das Feststellungsurteil beschränkt jedoch den Prüfungsumfang eines Gerichts bei einer nachfolgenden Leistungsklage darauf, ob die geltend gemachten Schäden solche im Sinne dieser Feststellung sind und ob sie der Höhe nach korrekt berechnet wurden.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren / Urteil des Landgericht München I

Wie hat das Gericht in München das Urteil begründet?

➤ *Keine Krise im Sinne des § 2 Abs 3 EKEG*

Die Kredite sind nicht in einer Krise gewährt worden und die BLB hatte auch keine Kenntnis einer Krise. Die Kammer wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für eine Krise nach § 2 Abs 3 EKEG nicht zwingend positive Kenntnis von der Eigenmittelunterschreitung erforderlich sei, sondern unter Umständen auch die Verletzung von Sorgfaltspflichten ausreichend sein könne. Allerdings habe die Kammer im vorliegenden Fall keine relevanten Sorgfaltspflichtverletzungen der BLB feststellen können.

➤ *Keine Krise im Sinne des § 2 Abs 1 Z 2 EKEG*

Die Kredite sind nicht in einer Krise im Sinne einer Überschuldung gewährt worden. Die Kammer hat nicht geprüft, ob HETA in den Jahren 2008 und 2009 tatsächlich rechnerisch überschuldet gewesen ist. Dies könne offen bleiben, da aus damaliger Sicht jedenfalls eine positive Fortbestehensprognose für die HETA bestanden habe. Die Kammer verwies insoweit insbesondere darauf, dass die HETA noch nach 2009 über Jahre hinweg fortgeführt wurde und auch positive Jahresabschlüsse veröffentlicht habe.

➤ *HaaSanG nicht in Einklang mit der Sanierungs RL*

Das HaaSanG kann sich nicht auf die Sanierungs RL 2001/24/EG stützen, ebenso wenig die daraus resultierende HaaSanV. Darüber hinaus seien das HaaSanG und die HaaSanV keine Entscheidungen eines Gerichts oder einer Behörde. Die Maßnahmen der FMA seien vielmehr bereits durch den österreichischen Gesetzgeber vorgegeben worden, ohne dass ein Ermessensspielraum geblieben wäre.

➤ *FMA Bescheid vom 01.03.2015*

Der Bescheid findet nach Ansicht der Kammer keine Unterstützung in der RL 2014/59/EU, da die HETA eine Abwicklungseinheit und kein Kreditinstitut sei.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren / Urteil des Landgericht München I

Was ist der derzeitige Stand im EKEG Verfahren?

HETA hat am 19. Juni 2015 die Berufung angemeldet. Die Berufungsschrift enthält noch keine Berufungsbegründung, sondern ist lediglich die Anmeldung der Berufung. Die Berufungsbegründung und die Berufungsanträge sind einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Auch BLB hat am 26. Juni die Berufung gegen den klageabweisenden Teil des Urteils angemeldet und sich einen gesonderten Schriftsatz für die Berufungsbegründung und die Berufungsanträge vorbehalten.

Die Berufungsbegründungsfrist wurde (im Hinblick auf das Memorandum of Understanding) im Einvernehmen mit der BLB bis zum 19. November 2015 verlängert. Derzeit ist eine weitere Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist in Diskussion (siehe dazu unten).

Wird HETA eine Berufungsbegründung einbringen?

Sollte es zwischen BLB und HETA zu keiner vergleichweisen Bereinigung der EKEG-Verfahren kommen oder sollte – wie derzeit im Gespräch (siehe dazu unten) – das Memorandum of Understanding so umgesetzt werden, dass die EKEG-Verfahren fortgesetzt werden sollen, wird der Vorstand der HETA dem Aufsichtsrat berichten, dass aufgrund der geänderten Situation eine Fortführung der EKEG-Verfahren erforderlich und eine Berufungsbegründung einzubringen ist. An der Berufungsbegründung wird derzeit gearbeitet.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren / Memorandum of Understanding

Was ist das Memorandum of Understanding?

Das Memorandum of Understanding ("MoU") ist eine Grundsatzvereinbarung zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Freistaat Bayern, die am 7. Juli 2015 unterzeichnet wurde. Mit dieser Unterzeichnung haben die Republik Österreich und der Freistaat Bayern einen Prozess eingeleitet, im Rahmen dessen unter anderem HETA eingeladen wurde, zu prüfen und zu entscheiden, ob sie einen Vergleich mit der BLB auf der Grundlage des MoU mittragen will.

Bedeutet das, dass das MoU noch gar nicht gilt?

Das MoU sieht eine Reihe von Voraussetzungen vor, die vorliegen müssen, damit das MoU in einer Umsetzungsvereinbarung ("MoU-Umsetzungsvereinbarung") rechtsverbindlich umgesetzt wird. Dazu gehören diverse Vereinbarungen zwischen den Streitparteien der verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der endgültigen und unwiderruflichen Regelung der Ansprüche der BLB gegen die HETA. Jede der Parteien, die auf Ansprüche verzichtet, muss selbst entscheiden, ob sie eine vergleichsweise Bereinigung, wie im MoU beschrieben, mittragen kann. Sämtliche Vereinbarungen und Erklärungen zur Umsetzung des MoU stehen wiederum unter der Bedingung der Unterzeichnung der MoU-Umsetzungsvereinbarung.

Was ist der wesentliche Inhalt des MoU?

Das MoU soll die Grundlage für die Bereinigung sämtlicher zwischen (i) BLB und HETA, (ii) BLB und Republik Österreich sowie (iii) BLB gegen die Kärntner Landholding (KLH) und das Land Kärnten allenfalls bestehender Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit HETA sein.

Als Teil des MoU verpflichtet sich die Republik Österreich dem Freistaat Bayern EUR 1,23 Mrd – bezeichnet als Ausgleichsbetrag Österreich – bei Abschluss der MoU-Umsetzungsvereinbarung zu leisten. Dieser Betrag stellt eine (zumindest teilweise) Vorausleistung einer möglichen Rückführung durch die HETA dar. Sobald die BLB entsprechende Zahlungen seitens der HETA erhält, ist der Ausgleichsbetrag seitens des Freistaates Bayern in mehreren Tranchen im Ausmaß der erhaltenen Zahlungen (aber nicht mehr als EUR 1,23 Mrd) an die Republik Österreich rückzuerstatten.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren/ Memorandum of Understanding

Was ist der wesentliche Inhalt des MoU? (Fortsetzung)

Sollte die Verwertung der Assets der HETA aliquot einen größeren Betrag ergeben, so behält die BLB diesen Mehrbetrag aus der Abwicklung der HETA. Sollte die Verwertung der Assets geringer ausfallen, so bleibt es bei dem von der Republik Österreich an den Freistaat Bayern gezahlten Betrag von EUR 1,23 Mrd.

Zudem ist im MoU vorgesehen, dass

- die BLB ihre Klage auf Zahlung gegen die Kärntner Landesholding aus einer behaupteten Haftung der Kärntner Landesholding nach § 4 K-LHG unter Anspruchsverzicht zurückzieht;
- BLB ihre Klage gegen die Republik Österreich aus einer behaupteten Haftung unter dem Notverstaatlichungsvertrag unter Anspruchsverzicht zurückzieht;
- die Republik Österreich ihre Klage betreffend die Anfechtung des Notverstaatlichungsvertrags gegen BLB und HETA wegen Irrtums unter Anspruchsverzicht zurückzieht; und
- bei Abschluss der MoU-Umsetzungsvereinbarung sämtliche zwischen BLB und HETA, zwischen BLB und Österreich sowie seitens BLB gegen Kärntner Landesholding und Land Kärnten allenfalls bestehenden Ansprüche endgültig bereinigt werden.

Bis wann soll die MoU-Umsetzungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und Republik Österreich unterzeichnet werden?

Im MoU wurde der 31. Oktober 2015 als Datum der Umsetzung vorgesehen. In der Zwischenzeit wurde im österreichischen Nationalrat das Bundesgesetz aus Anlass des Generalvergleichs mit dem Freistaat Bayern beschlossen, das den Bundesminister für Finanzen unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigen soll, die MoU-Umsetzungsvereinbarung abzuschließen. Auskunftsgemäß soll das Gesetz Anfang November in Kraft treten, so dass es hinsichtlich der Unterzeichnung der MoU-Umsetzungsvereinbarung zu einer geringen zeitlichen Verzögerung kommen könnte.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren/ Memorandum of Understanding

Was genau wäre der vorgeschlagene Vergleich betreffend HETA?

Die Organe der HETA hatten zu prüfen, ob sie einen Vergleich – wie im MoU skizziert – abschließen können. Das betrifft insbesondere die Beendigung des EKEG-Verfahrens mit der BLB und die Beendigung der von Republik Österreich gegen BLB und HETA geführten Irrtumsanfechtungsklage. Gemäß derzeitigem Prozessstand richtet sich in diesem Prozess gegen HETA kein Leistungsbegehren, aber ein Eventualbegehren auf Aufhebung des Notverstaatlichungsvertrags

- Im MoU wird ein „Vergleichsbetrag“ betreffend das EKEG-Verfahren in Höhe von EUR 2,4 Mrd genannt. Diese Forderung soll als nicht nachrangige unbesicherte Forderung (*senior unsecured*) qualifiziert werden.
- Gegenforderungen der HETA gegen die BLB bestehen gemäß dem vorgeschlagenen Vergleich nicht mehr.
- Die BLB soll mit diesem Vergleichsbetrag im gleichen Rang und in gleicher Weise mit allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern an einer Abwicklung der HETA (ob gemäß BaSAG oder in einer Insolvenz) teilnehmen.
- Die Irrtumsanfechtungsklage, die auch gegen HETA gerichtet ist, soll von der Republik Österreich unter Anspruchsverzicht zurückgenommen werden..

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die im MoU angeführten Vergleiche wirksam werden?

Die im MoU dargelegten Vergleiche kommen nur zustande, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (i) Bilaterale Vereinbarungen zwischen HETA, BLB und Republik Österreich, (ii) Einverständnis Vorstand HETA und Zustimmung durch Aufsichtsrat und Hauptversammlung HETA zu den bilateralen Vereinbarungen der HETA, (iii) Nichtuntersagung der Österreichische Finanzmarktaufsicht als Abwicklungsbehörde zu den bilateralen Vereinbarungen der HETA, (iv) Einverständnis Vorstand BLB und Zustimmung durch Aufsichtsrat BLB zu den bilateralen Vereinbarungen der BLB (v) Schaffung der parlamentarischen Voraussetzungen Österreich und (vi) Schaffung der parlamentarischen Voraussetzungen Bayern.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren/ Memorandum of Understanding

Was ist der derzeitige Stand der Umsetzung des Vergleichs zwischen BLB und HETA? In den Medien wurde zuletzt kolportiert, dass das Verfahren zwischen BLB und HETA nicht verglichen, sondern fortgesetzt wird.

BLB und HETA sind grundsätzlich nach unabhängiger Prüfung zu dem Entschluss gekommen, die bestehenden Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage des MoU zu beenden. Allerdings wurde von dritter Seite angekündigt, den Vergleich zwischen BLB und HETA rechtlich zu bekämpfen, weshalb nicht sichergestellt wäre, dass im Sinne des MoU zukünftige Rechtsstreite vermieden werden. Auch wenn von den Parteien keine inhaltliche Gründe für eine Bekämpfung eines Vergleichs zwischen BLB und HETA gesehen werden, können die damit verbundenen Risiken am besten dadurch adressiert werden, dass die EKEG-Verfahren ohne jede Beschränkung auf Seiten von HETA fortgeführt und durch rechtskräftige Entscheidung erledigt werden.

Die Parteien des MoU sind davon überzeugt, dass die Umsetzung des MoU den Zweck einer Generalbereinigung dennoch erfüllen kann, wenn die Ansprüche der BLB gegen HETA auch für den Fall eines Obsiegens der BLB in den EKEG-Verfahren bereits jetzt endgültig geregelt werden und hinsichtlich der EKEG-Verfahren bestimmte flankierenden Maßnahmen, wie der Verzicht der BLB auf die Vollstreckung der Forderungen, gesetzt werden, um eine geordnete Abwicklung der HETA zu ermöglichen.

Es wird daher derzeit – abweichend von der ursprünglich angedachten vergleichsweisen Beendigung der EKEG-Verfahren – an einem alternativen Konzept gearbeitet, bei dem zwar alle sonstigen Elemente des MoU umgesetzt werden, aber das Verfahren zwischen BLB und HETA einer gerichtlichen Klärung im in München anhängigen Gerichtsverfahren zugeführt wird.

Das würde bedeuten, dass es bei Umsetzung der alternativen Lösung zu keiner vergleichsweisen Beendigung der EKEG-Verfahren, wie dies im MoU vorgezeichnet gewesen wäre, kommen würde.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren/ Memorandum of Understanding

Wie würde die alternative Lösung zwischen BLB und HETA aussehen, an der derzeit gearbeitet wird?

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidungen auf Seiten der Beteiligten würde eine Lösung wie folgt aussehen:

- Die EKEG-Verfahren werden nicht durch Vergleich beendet, sondern von BLB und HETA uneingeschränkt fortgesetzt. BLB und HETA werden die Berufungsbegründungen einbringen.
- BLB und HETA verständigen sich zu diesem Zweck auf eine nochmalige Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist.
- Die zwischen BLB und HETA bestehenden Rechtsfragen werden aus heutiger Sicht durch gerichtliche Entscheidung in den EKEG-Verfahren geklärt.
- BLB erklärt, auch dann, wenn ihr ein höherer Anspruch rechtskräftig in den EKEG-Verfahren zugesprochen wird, endgültig und unwiderruflich nur mit EUR 2,4 Mrd zzgl gesetzlicher Zinsen an der Abwicklung der HETA teilzunehmen (NB: die Behandlung der Zinsen ist letztlich der Abwicklungsbehörde überlassen). Diese Erklärung der BLB steht unter der Maßgabe, dass ihr Anspruch gleichberechtigt und gleichrangig mit den übrigen Senior-Gläubigern an einer Abwicklung der HETA nach BaSAG, einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der HETA oder einer anderen Form der Abwicklung teilnimmt.
- BLB erklärt, auf die Einleitung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zu verzichten und sich darauf zu beschränken, mit ihrer Forderung gegen HETA an der Abwicklung der HETA teilzunehmen, sei es im Rahmen einer Abwicklung der HETA nach BaSAG, einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der HETA oder einer anderen Form der Abwicklung.
- Hinsichtlich des Anspruchs der HETA gegen BLB aus der Widerklage werden keine Beschränkungen vorgesehen. Sollte HETA mit dem Anspruch rechtskräftig durchdringen, kann dieser Anspruch auch von BLB eingefordert werden.
- Mit Ausnahme der Ansprüche aus den EKEG-Verfahren und bestimmten Derivatengeschäften zwischen BLB und HETA werden alle wechselseitigen Ansprüche zwischen BLB und HETA bereinigt.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren / Memorandum of Understanding

Wann steht fest, ob diese alternative Lösung umgesetzt wird?

Die Entscheidungsfindung soll bis Ende Oktober / Anfang November abgeschlossen werden.

Was bedeutet die alternative Lösung für die von den Organen der HETA getroffenen Entscheidungen?

Da es nach derzeitigen Informationen zu keiner vergleichweisen Beendigung der EKEG-Verfahren kommen soll, sind auch die bisherigen Entscheidungen der Organe der HETA nicht mehr umzusetzen. Der Vorstand wird daher dem Aufsichtsrat berichten, dass aufgrund der geänderten Situation eine Fortführung der EKEG-Verfahren erforderlich ist.

Was sind die Nachteile der HETA aus der alternativen Lösung?

HETA und BLB hatten das Ziel, Rechtsfrieden zu schaffen und die Fortsetzung der kostenintensiven EKEG-Verfahren zu vermeiden. Nunmehr geht dieser Prozess weiter. Damit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Was ist, wenn diese alternative Lösung scheitert?

HETA wird auch dann hinsichtlich des Urteils des Landgericht München I die Berufungsbegründung einbringen. BLB könnte weiterhin die Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteils beantragen.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren/ Memorandum of Understanding

Auch wenn jetzt an einer alternativen Lösung gearbeitet wird: Wie sind die Organe der HETA bei der Prüfung, ob sie einen Vergleich gemäß MoU abschließen können, vorgegangen?

Die Organe der HETA haben die Entscheidung zum Abschluss des Vergleichs mit der größtmöglichen Sorgfalt geprüft und evaluiert.

Der Entscheidungsprozess wurde durchgehend als ergebnisoffener Prozess geführt. Zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des MoU aus Sicht der HETA wurden die bisherigen Prozessanwälte im EKEG Verfahren - das sind: die RA-Kanzlei fwp und die RA-Kanzlei Allen & Overy als Berater beigezogen. Aus Gründen der Objektivität und um auch bei der Entscheidung mit der erforderlichen Sorgfalt zu handeln, wurden zudem Rechtsberater, die bisher im EKEG-Verfahren nicht involviert waren – nämlich für Deutschland Gleiss Lutz Frankfurt und für Österreich CMS Reich-Rohrwig Hainz – beigezogen. Zudem erfolgte eine eingehende Beurteilung durch den Vorstand selbst unter Einbindung der verschiedenen Fachbereiche (Group Legal, Group Accounting, Treasury und Group Financial Controlling). Weiters wurden die vom Vorstand dargestellten bilanziellen und finanziellen Vorteile eines Vergleichs im Verhältnis zur Fortsetzung des Verfahrens von den Abschlussprüfern der HETA auf die Richtigkeit beurteilt.

Der Aufsichtsrat der HETA hat sich darüber hinaus durch Univ. Prof. Gunter Nitsche (Universität Graz) beraten lassen. Zudem hat in der Aufsichtsratssitzung vom 21. September 2015 Frau Dr. Griss (ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs in Österreich) dem Vorstand und Aufsichtsrat der HETA die Überlegungen der Griss-Kommission zum MoU und zum Vergleich zwischen BLB und HETA vorgestellt und dabei die rechtlich einwandfreie Vorgehensweise der Organe der HETA nach der Business Judgement Rule bestätigt.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren / Memorandum of Understanding

Auch wenn jetzt an einer alternativen Lösung gearbeitet wird: Ein Vergleich unterstellt, dass beide Seiten einen Vorteil haben und beide Seiten auf Ansprüche verzichten. Was wären die Vorteile und Verzichtes des nach dem MoU geplanten Vergleichs für beide Seiten?

Wir ersuchen um Verständnis, dass die Details zu den Überlegungen des Vorstandes über die Sinnhaftigkeit des Vergleichs derzeit nicht offen gelegt werden können, solange es keine finale Vereinbarung zwischen BLB und HETA gibt. Hinzuweisen ist jedoch aus Sicht von HETA darauf, dass mit dem beschriebenen Vergleich

- eine Vollstreckung der BLB in das Vermögen der HETA verhindert wird;
- die Forderungen der BLB gegen HETA von gesamt rund EUR 2,8 Mrd (per 1. März 2015) auf rund EUR 2,4 Mrd reduziert werden;
- BLB auf weitere Ansprüche – das sind die Schadenersatzansprüche, die ihr seitens des Gerichts dem Grunde nach zugesprochen wurden – verzichtet; und
- BLB sich – unbeschadet eines gemäß BaSAG für alle Gläubiger gleichermaßen geltenden Rechtsschutzes – verpflichtet, keine Maßnahmen zu setzen, die einer geordneten Abwicklung der HETA nach BaSAG zuwiderlaufen (etwa durch Bestreitung der Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen in anderen Mitgliedsstaaten).

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren / Memorandum of Understanding

Auch wenn jetzt an einer alternativen Lösung gearbeitet wird: Wieso glauben die Organe der HETA, dass es plötzlich sinnvoller sei, das Verfahren mit der BLB zu vergleichen, als es fortzuführen? Wieso hat man dann überhaupt sich in das Verfahren eingelassen?

Da eine Fortführung des Verfahrens in München weiterhin möglich ist, kann HETA zu den inhaltlichen Überlegungen, die zur positiven Entscheidung der HETA geführt haben, derzeit keine Details offen legen. Die Vorteile des Vergleichs wären jedenfalls wesentlich für die HETA und ihre Gläubiger.

Wichtig ist auch, dass dieses Verfahren nunmehr bereits fast 3 Jahre anhängig ist und eine Vielzahl von Schriftsätzen und Gutachten ausgetauscht wurden. Es liegt ein Urteil erster Instanz vor, auf dessen Basis die HETA inhaltlich zur Gänze unterlegen ist. Unter diesen Voraussetzungen musste das Verfahren und mussten die Prozesschancen neu beurteilt werden. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass das Verfahren von Anfang an nicht hätte geführt werden sollen.

Wieso hat die Republik Österreich den Vergleich verhandelt und nicht die HETA selbst?

Die HETA wäre gar nicht in der Lage gewesen einen solchen Vergleich zu verhandeln, da sie aufgrund des Moratoriums der BLB keine Vorausleistung, wie sie die Republik erbringt, anbieten könnte. Aus Sicht der HETA konnte dieses Gesamtpaket nur erzielt werden, da die Republik Österreich mitgewirkt hat.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren/ Memorandum of Understanding

Auch wenn jetzt an einer alternativen Lösung gearbeitet wird: Hat HETA nunmehr ihre Meinung hinsichtlich der Qualifizierung der Zusagen der Republik im Zusammenhang mit der Notverstaatlichung geändert (ob diese dem EKEG unterlagen oder nicht)? HETA hatte im Verfahren vor dem Landgericht München I immer die Meinung vertreten, dass sie zu den maßgeblichen Zeitpunkten in der "Krise" war.

Im bisherigen Verfahren vor dem Landgericht München I sind Zusagen der Republik Österreich im Notverstaatlichungsvertrag nicht thematisiert worden. BLB hat ihre vermeintlichen Ansprüche aus einer behaupteten Sicherstellungszusage der Republik Österreich im Notverstaatlichungsvertrag direkt klageweise gegen die Republik Österreich geltend gemacht.

Im Verhältnis zwischen HETA und Republik Österreich ist festzuhalten, dass mögliche Ansprüche der HETA gegenüber der Republik Österreich durch das MoU nicht geregelt werden und unberührt bleiben.

Auch wenn jetzt an einer alternativen Lösung gearbeitet wird: Bitte erläutern Sie, welche Auswirkungen ein möglicher Vergleich mit BayernLB auf der Grundlage des MoU auf die Heta Bilanz nach UGB/BWB haben würde.

Die bilanziellen Effekte einer vergleichsweisen Beendigung der EKEG-Verfahren würde sich aus den oben dargestellten Vorteilen des Vergleichs für die HETA (d.h. Reduktion der Forderung der BLB, keine darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüche) ergeben.

Wie die derzeit in Diskussion befindliche alternative Lösung bilanziell zu berücksichtigen ist, muss erst geprüft werden.

4 Wesentliche Transaktionen und Ereignisse

4.3 BLB-Verfahren / Memorandum of Understanding

Auch wenn jetzt an einer alternativen Lösung gearbeitet wird: Wie stellt HETA im Umgang mit der Republik Österreich (als aktueller Gesellschafter) und der BLB (als früherer Gesellschafter) sicher, dass HETA keine Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern verletzt?

HETA hätte mit dem möglichen Vergleich keine Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern verletzt. Wie oben dargestellt, haben die Organe der HETA im Rahmen einer umfassenden Prüfung gemäß der Business Judgement Rule beurteilt, dass der vorgeschlagene Vergleich zum Wohl der Gesellschaft und somit ihrer Gläubiger wäre. Der Umstand, dass die Republik Österreich aus der Generalbereinigung auch einen Vorteil zieht, macht den Vergleich für die HETA nicht unzulässig. Mögliche Ansprüche der HETA gegen die Republik Österreich werden in dem gegenständlichen Vergleich nicht geregelt und bleiben unberührt.

Auch wenn jetzt an einer alternativen Lösung gearbeitet wird: Wie beurteilt HETA die Frage, ob ihre Verpflichtungen nach dem Vergleich mit BLB vom Moratorium gemäß dem Mandatsbescheid nach BaSAG erfasst wären?

Bei Abschluss des Vergleichs würde BLB von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung Abstand nehmen und mit ihrer Forderung ausschließlich an der Abwicklung der HETA, ob im Rahmen des BaSAG oder einer Insolvenz, teilnehmen. Das Moratorium würde daher auch für die vergleichsweise festgelegte Forderung der BLB gelten. In der Abwicklung der HETA würde BLB nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden, wie jeder andere Gläubiger der HETA. Zahlungen an die BLB würden seitens HETA nur dann erfolgen, wenn auch Zahlungen an die übrigen Gläubiger erfolgen.

5 Prozesssituation – Darstellung Rechtsstreitigkeiten

4.1 BaSAG Klagen

4.2 HaaSang Verfahren

5 Prozesssituation

5.1 BaSAG Klagen

Wieviele Klagen sind aufgrund der BaSAG Thematik anhängig?

Derzeit sind sechs Klagen, die von Gläubigern aufgrund des Zahlungsmoratoriums gegen die HETA eingebracht worden, der HETA zugestellt worden.

Welches Nominale an Anleihen ist von diesen Klagen betroffen?

EUR 1,7 Mrd

CHF 33 Mio

Wo sind diese Verfahren anhängig?

Diese Verfahren sind alle vor dem Landgericht in Frankfurt anhängig. Weitere Klagen sind medial bereits angekündigt worden bzw. auch schon bei Gericht eingelangt, aber noch nicht der HETA zugestellt worden.

Was wird in diesen Verfahren seitens der Kläger begehrt?

Die Kläger begehren die Zahlungen auf ihre Anleihen und bestreiten die Anwendbarkeit des Zahlungsmoratoriums.

5 Prozesssituation

5.1 BaSAG Klagen

Wieso führt die HETA diese Verfahren? Wieso erkennt sie nicht einfach die Forderungen an?

HETA ist an den Mandatsbescheid und das darin verhängte Zahlungsmoratorium gebunden. Sie kann nicht Forderungen einzelner Gläubiger anders behandeln als die Forderungen anderer auch vom Moratorium betroffenen Gläubiger.

Ist es möglich, dass das Landgericht Frankfurt, ähnlich dem Landgericht München im EKEG-Verfahren, die Anwendbarkeit des BaSAG auf Forderungen deutschen Rechts vor einem deutschen Gericht verneint?

Ja, diese Möglichkeit besteht natürlich. Sofern ein solches Urteil ergehen würde und wäre es vorläufig vollstreckbar, so müsste Heta dann mit Hinweis auf die Stundung gemäß BaSAG Rechtsbehelfe gegen den exekutiven Zugriff auf ihr Vermögen ergreifen. Die Abwicklungsbehörde könnte im Anwendungsbereich des BaSAG die Aussetzung von gerichtlichen Maßnahmen beantragen (§ 59 Abs 2 BaSAG).

5 Prozesssituation

5.2 HaaSanG Verfahren

Wie viele Klagen sind derzeit gegen HETA aufgrund der HaaSanG Thematik anhängig?

Es wurden insgesamt 34 Klagen von Gläubigern eingebracht, die Inhaber von Anleihen und Schuldscheinen sind, die vom Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (**HaaSanG**) betroffen sind.

Was ist der Streitwert dieser Verfahren?

Der Streitwert in diesen Verfahren beträgt rund EUR 684 Mio.

Wo sind diese Klagen anhängig?

Diese Klagen sind alle in Österreich anhängig, teilweise beim Landesgericht Klagenfurt und teilweise beim Handelsgericht in Wien.

5 Prozesssituation

5.2 HaaSanG Verfahren

Was wird in diesen Verfahren begehrt? Das HaaSanG ist ja mittlerweile aufgehoben worden.

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) trat mit 1. August 2014 in Kraft und bestimmte die FMA als die zur Entscheidung der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen kompetente Behörde. Mit Kundmachung der FMA-Verordnung (HaaSanV) am 7. August 2014 trat das Erlöschen bzw. die Stundung der in der FMA-Verordnung aufgelisteten Verbindlichkeiten der Heta von Gesetzes wegen ein, d.h., ein von der Gesellschaft geschuldeter Rückzahlungsbetrag, Zinsen oder sonstige Nebengebühren, sofern anwendbar, reduzierten sich automatisch auf null. Für gewisse „strittige Verbindlichkeiten“ verschob sich gemäß HaaSanG der Fälligkeitstag bis zumindest zum 30. Juni 2019. Vom Erlöschen der Verbindlichkeiten war ein Volumen von rund EUR 1,6 Mrd. umfasst, wovon EUR 0,8 Mrd. auf von Drittinvestoren gehaltene nachrangige Verbindlichkeiten und EUR 0,8 Mrd. auf Verbindlichkeiten gegenüber der Bayerischen Landesbank (BayernLB) entfielen.

Ursprünglich haben die Kläger in diesen Verfahren die Feststellung des Bestehens ihrer Forderungen bzw. die Zahlung begehrt. Die meisten Verfahren wurden sodann unterbrochen und es ergingen Vorlageanträge an den Verfassungsgerichtshof. Nachdem der Verfassungsgerichtshof (VfGH) am 3. Juli 2015 (veröffentlicht am 28. Juli 2015) das HaaSanG und die auf dieser Rechtsgrundlage basierende HaaSanV zur Gänze und ohne Nennung einer Reparaturfrist aufgehoben hat, wurden die 2014 als erloschen behandelten und erfolgswirksam ausgebuchten Verbindlichkeiten wieder in der Bilanz zum 30. Juni 2015 erfasst. Mit Aufhebung des Gesetzes werden nunmehr teils von Amtswegen, teils auf Antrag der Kläger, die Verfahren fortgesetzt.

5 Prozesssituation

5.2 HaaSanG Verfahren

Bedeutet die Aufhebung des HaaSanG, dass die HETA diese Verfahren verlieren wird?

Aufgrund der Aufhebung der Bestimmungen des HaaSanG und der darauf begründeten HaaSanV durch den VfGH am 03.07.2015 unterfallen die Forderungen nun dem Zahlungsmoratorium des BaSaG bis 31.5.2016. Die HETA wird in diesem Verfahren die Position vertreten, dass keine der Verbindlichkeiten derzeit fällig sind.

Ist es möglich, dass es im weiteren Verlauf der Verfahren zu einer neuerlichen Vorlage beim Verfassungsgerichtshof kommen wird?

Ja, das ist sehr wahrscheinlich. Schon im Laufe der ersten Vorlageanträge zum Verfassungsgerichtshof hat ein Kläger die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Anwendbarkeit des BaSaG auf die HETA verlangt. Dieser Vorlageantrag wurde dann vor Aufhebung des HaaSanG nicht mehr vom VfGH behandelt. Dieser Antrag könnte jedoch in Zukunft behandelt werden bzw. ist anzunehmen, dass auch andere Kläger ähnliche Anträge stellen bzw. dies von Gerichtswegen veranlasst wird.

Wieso führt die HETA diese Verfahren? Wieso erkennt sie nicht einfach die Forderungen an?

HETA ist an den Mandatsbescheid und das darin verhängte Zahlungsmoratorium gebunden. Sie kann nicht Forderungen einzelner Gläubiger anders behandeln als die Forderungen anderer auch vom Moratorium betroffenen Gläubiger. Zudem haben einige der Kläger unzulässigerweise ihre gesamten HETA Forderungen fällig gestellt.

5 Prozesssituation

5.2 HaaSanG Verfahren

Sind diese Verfahren für die Gläubiger somit lediglich mit Kosten verbunden, sie ändern aber nichts am Umstand, dass die Verbindlichkeiten nicht bedient werden dürfen?

Grundsätzlich ist das so. Es ist verständlich, dass die vom HaaSanG betroffenen Gläubiger den Zivilrechtsweg bestritten haben. Der Verfassungsgerichtshof hat ja die Gläubiger, die zunächst eine Individualbeschwerde aufgrund der behaupteten Verfassungswidrigkeit des Gesetzes eingebracht haben, auf den Rechtsweg über die Zivilgerichte verwiesen. Somit mussten die Gläubiger die HETA klagen. Weiters war auch nicht klar, mit welcher Wirkung der Verfassungsgerichtshof das Gesetz möglicherweise aufheben würde. Man konnte sich nicht darauf verlassen, dass das Gesetz mit Wirkung für alle Gläubiger aufgehoben wird. Jedoch sollten nunmehr die Gläubiger aus Sicht der HETA die Wirkung des Bescheids anerkennen und den Ablauf des Moratoriums abwarten.